Germ. sp.
59
m.

2°
Germ. sp. 59 m

2° Germ. ſpec. 59 m.

Fürſtlich = Augsburgiſche Feuer= und Brandſchaden= Verſicherungs Anſtalten.

Getroffen im Jahre 1786.

3 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Von Gottes Gnaden Wir
CLEMENS WENCESLAUS,
Erzbiſchof zu Trier, des H. R. R. durch Gallien, und das Königreich Arelat Erzkanzler und Kurfürſt,

Biſchof zu Augsburg, Adminiſtrator der gefürſteten Abbtei Prüm, regierender Koadjutor des fürſtlichen Stiftes Ellwangen, königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu Sachſen ꝛc. ꝛc.

Nach der Beförderung gemeinſchaftlicher Glickſeligkeite ware ſeit dem Regierungsantritt des Uns anvertrauten fürſtlichen Hochſtifts Augsburg unſere angelegenſte Bemühung und Sorgfalt beharrlich vereiniget.

Die betrübten Umſtände, worein viele Familien unſerer hochſtiftiſchen Landen durch erlittene Feuersbrünſte mehrmalen verſetzt worden ſind, konnten demnach unſerer Aufmerkſamkeite nicht entgehen.

Ueberzeugt von der Erfahrung des außerordentlichen Nutzens der in andern Staaten mit

beſtem Erfolge errichteten Brandſchadenverſicherungs Geſellſchaften finden Wir uns zu gleichmäßiger Anordnung derlei Inſtituts in unſern hochſtiftiſchen Landen von Landes Policei wegen um da mehr bewogen, ie gewißer zur ſchnellen, und hinreichenden Unterſtüzung der durch Brand Verunglickten kein leichter- und bequemeres Mittel auszufinden ſeyn dürfte.

Wir verſehen Uns demnach zu ſammtlichen Obrigkeiten, Beamtungen und Landseinwohnern des allgemein- und ſonderheitlichen genaueſt- und bereitwilligſten Vollzugs nachſtehender Feuer- und Brandſchaden-Verſicherungs Ordnungen um ſo gewißer, als Wir nicht zweifeln, ein jeder werde unſere hierunter tragende väterliche zum allgemeinen, und eines jeden beſondern Beſten gereichende Vorſorg dankſchüldigſt erkennen. Gegeben in unſerer fürſtlichen Reſidenzſtadt Dillingen am 28. April des Jahrs 1786.

Ex Mandato Eminentiſſimi & Sereniſſimi Electoris, Principis & Epiſcopi Auguſtani &c. &c.

L. S.

Hofrath- und Hofraths Sekretar Schaflizl.

Fürſtlich = Augsburgiſche
Feuer = Ordnung
vom 28. April des Jahrs 1786.

I. Abſchnitt.
Von der Verhütung mannigfaltigen Anlaſſes der Feuers Brünſte.

§. 1.

Die Erzielung des Endzweckes ſorgſamſter Feuer = Anſtalten hängt von fleißig = und unpartheiiſcher Feuer Schaue vorzüglich ab. Dieſe muß der Beamte in den Ortſchaften und Zugehörungen ſeines Amts Bezirkes mit Beizug zweer Gerichts Verwandten, auch eines Maurer = und Zimmer = Meiſters ſelbſt vornehmen, und nie (den äuſſerſten Verhinderungs Fall ausgenommen) einem Schreiber anvertrauen. Anordnung der Feuer Schaue.

§. 2.

Die Obliegenheiten der Feuer Schaue ſind Obliegenheiten der Feuer Schaue.

A. Nicht nur die Feuerſtätte, Feuermauern, und Aſchenbehälter jeden Gebäudes ohne Ruckſicht ſeines Eigenthümers oder Bewohners, ſondern auch die vorhandenen Feuerſpritzen, und dazu erfoderlichen Geräthſchaften jeden Jahrs im April und Weinmonat genau zu beſichtigen,

B. Ordentliches Protocoll übern Erfund der Fehlere, Gebrechen und Mängel zu führen.

C. Deren Abſtellung nachm Verhältniß der Feuersgefahr, der Eigenthümere Vermögens, und mehr andern zu beobachtenden Umſtänden zweckmäßig zu beſorgen.

D. Durch die zur Feuer Schaue gewählten Gerichts Männere dieſelbe unverſehens wiederholen, auch fleißig nachſehen zu laſſen, ob und welcher Geſtalten die Abſtellung der erfundenen Fehlere und Gebrechen befolget worden.

E. Die zur Gerichtbarkeite des Beamten ſich eignenden Strafſälligen verdientermaſſen oder an Geld, oder am Leib abzuſtrafen, herentgegen die auſſerordentlichen Fälle, ſo wie die

F. In höchſt herrſchaftlichen, der Unterobrigkeiten, des Adels und der Geiſtlichkeit vorhandenen Gebäuden ſich entdeckenden Fehlere und Gebrechen, deren auf Erinnerung der Feuer Schaue vorzunehmende Verbeſſerung man oder verweigerte oder verzögerte, an behörige Stelle einzuberichten, dieſer endlich

G. Jeden Jahrs den Hergang und Erfolg allgemein vorgenomener Feuer Schaue mittels abſchriftlicher Einſendung der Protocollen, worinn auch die geſchöpft- und vollſtrekten Strafen angemerkt ſeyn müſſen, vollſtändig anzuzeigen.

§. 3.

Was bei Herſtellung neuer Gebäuden und Abänderungen der Feuerſtätten zu beobachten iſt.

So oft ein Hauß oder anderes mit Feuerſtätten verſehene Gebäu neu hergeſtellet, oder in den vorhandenen Gebäuden Abänderungen an Feuerſtätten oder deren Vermehrung unternommen werden will, ſoll das Vorhaben an der betreffenden Obrigkeite oder dem vorgeſetzen Beamten vorläufig angezeiget und die Sicherheit gegen Feuers Gefahr und Schaden überzeugend dargelegt werden.

§. 4.

Sollen die Feuerſtätte gegen Feuers Gefahr wohl verſichert werden.

Müſſen die Bäcker, Bräuer, Schmiede, Brandtweinbrenner, Färber, Seifenſieder, Lichtzieher, Hafner, und alle andere, die zu ihrem Gewerbe Feuer oder Kohlen gebrauchen, ihre Feuer Heerde, Kamine, Oefen, Pfannen, Darren, Schmiedeſſen

eſſen, Keſſel, Brandtweinblaſen ꝛc. nicht gegen Holz, ſondern gegen tüchtigen Mauern ſetzen, ſelbe auch überall wenigſtens zween Ziegelſteine dick, um die herum nirgend Balken, oder Schwellen ſich befinden ſollen, wohl verwahren, und insbeſondere die Bräuer, wo es möglich, die Malz Darren gewölben, oder wenigſtens zwiſchen vier Mauern anlegen laſſen.

§. 5.

Vorſchrift wegen Anlegung neuer Kamine.

Sollen die neu angerichtet werdende Kamine ohne einiges Holzwerk an allen vier Orten wenigſtens ſechs Zolle vom Holz und Riegelwerke geführet, in behöriger Entfernung von denen mit Feuer fangenden Sachen, als Heu, Stroh, Hanf und dergleichen angefüllten Behältnißen mit liegenden Bakſteinen, wenigſt bis an erſten Ruhe Plaz, oder aber durchaus mit denen zu Kaminen ſonderheitlich gemachten Bakſteinen und zwar inwendig 1½ Schuh weit im Licht, mit gutem Mertel allenthalben wohl verworfen, auch unter möglichſter Vermeidung der nur im Nothfall in ſolcher Schiefe und Weiſe anzubringenden Abſätzen, worinn kein Ruß verſteckt bleiben kann, dauhaft aufgeführt, denn bis auf drei Schuhe wenigſtens über den Gibel hinaus erhöhet werden.

§. 6.

Vorſchrift in Betreff der aus aufrecht geſtellten Bakſteinen beſtehenden, oder gefährlichen Abſätze habenden Kamine.

Die bereits gebauten, aus aufrecht geſtellten Bakſteinen beſtehenden, und gefährlichen Abſätze habenden Kamine müſſen kaum gehörter Vorſchrift gemäs von den vermöglichen Eigenthümern innerhalb eines Jahres, von andern aber nach und nach, wie es die Beſchaffenheit der Umſtände erfodert, und das Vermögens Verhältniß es zugiebt, verbeſſert und hergeſtellt werden.

§. 7.

Kamine von Holz ſind abzuſchaffen, und keine Häuſer ohne Kamine zu gedulden.

Fänden ſich etwa einiger Orten noch Kamine von Holz oder auch Häuſer ohne Kamine vor, ſo ſind jeden Falls die Schornſteine ohne einiger Ruckſicht auf des Innhabers Vermögens Umſtände nach der Anleitung §. 5. bald möglichſt herzuſtellen.

§. 8.

Kamine ſollen an keine Geſellen verdinget werden und von jeder Seite eine Elle weit frei bleiben.

Müſſen die Kamine, um ihnen beikommen zu können, von jeder Seite wenigſtens einer Elle weit frei bleiben, und darf derſelben Bau bei drei Reichsthaler Strafe an keinen Maurer Geſellen verdingt werden.

§. 9.

Nicht zu ſchliefende Vorkamine ſind abzuſchaffen.

Iſts nicht erlaubt, Vorkamine neu zu bauen, die der Kaminfeger nicht ſchliefen kann, und es müſſen derlei ſchon gebaut-erfindlichen, ſo wie die an verblendeten Holz Wänden ſtehenden Feuerſtätte ohne weiters eingeſchlagen werden.

§. 10.

Beſtrafung der wider gegenwärtige Verordnung handlenden Maurermeiſter.

Stellt der Maurermeiſtere die Kamine oder andern Feuerſtätte etwa für ſich ſelbſt, oder auch dem Bauführer zu Gefallen nicht nach der gehörten Vorſchrift her, ſo iſt derſelbe jedesmal ohne Anhörung einer Entſchuldigung um zehn fl. zu ſtrafen, und darüberhin anzuhalten, die Arbeit auf eigenen Koſten zu verbeſſeren.

§. 11.

Obliegenheit des Kaminfegers.

Der Kaminfeger iſt bei drei fl. Strafe verbunden, die Schornſteine nach Beſchaffenheite der ſtärker und minderer Feurung alle vier oder ſechs Wochen zwei oder längſtens drei Monate, oder ſelbſt fleißig zu kehren, oder daß es durch geſchikte und nüchternen Knechte geſchihet, angelegenſt beſorget zu ſeyn.

Sollte ſich derſelbe einer Nachläßigkeit ſchuldig machen, hat er nicht nur den durch dieſe verurſachten Schadens Erſatz befindender Umſtänden nach zu erſtatten, ſondern noch darüberhin ſchwere Strafe zu erwarten; wäre es aber, daß die Haußwirthe dem ſich zu rechter Zeite anmeldenden Kaminfeger ſeines Amts Verrichtung aus Sparſamkeit oder ſonſtig- ungegründetem Vorwand verweigerten, hat derſelbe die Anzeige an betreffender Beamtung zu machen, deren Verfügung zu erwarten, und im Falle von Amtswegen anbefohlen werdender Säuberung dafür doppelten Lohn zu begehren.

Der

Der Ruß ſoll auch dem Kaminfeger zugehören, dieſer aber denſelben zum Beweiß fleißig beſchehener Arbeite dem Eigenthümer oder Bewohner des Hauſes vorzulegen, auch nebenbei bei zehn Reichsthaler Strafe gehalten ſeyn, die gelegenheitlich des Schornſtein kehren an denenſelben entdekend- mindeſten Mängeln oder ſonſtige Gefahr ſowohl dem Eigenthümer, oder Bewohner des Hauſes, als auch dem betreffenden Beamten unverweilt anzuzeigen. Und ſolle ſolchen Falls des Hauſes Bewohner den ſchadhaften- oder ſonſt gefährlichen Schornſtein unverweilt verbeſſern, auch nicht eher, als bis ſothanne Behebung der Mängeln und Gefahren bewirket worden, unter befragten Kaminen Feurung wieder geſchehen laſſen.

§. 12.

Iſt das Geſind anzuweiſen, die Ofenlöcher und Schornſteine, ſoweit mit einem Beſen gereicht werden kann, wenigſtens alle Wochen, fleißig abzukehren, und ſich bei eines Reichsthalers Strafe zu enthalten, das mit Thürchen zu verſichernde Ofenloch Nachts vorm ſchlafengehen mit Holz, um deſſen erzielender Austroknung halber anzufillen.

Schornſtein und Ofenlöchere ſind fleißig zu ſäuberen, leztere mit eiſernen Thürchen zu verſicheren, und nie mit Holz zum austrocknen anzufillen.

§. 13.

Windöfen müſſen nicht an Bretter, noch an Holzwerk, oder ungemauerten Wänden, ſondern auf ſteinernen Boden geſezt, und mit eiſernen Röhren verſehen werden.

Windöfen müſſen auf ſteinernen Boden geſezt, und mit eiſernen Röhren verſehen werden.

§. 14.

Alle Kuchen Waſch- Farb- und Bräuhäuſer, gleich aller Gemache, worinn Feuer auf Heerden unter Keſſeln, Brenn-Oefen oder ſonſt aufgemacht wird, müſſen geſchlagenen Boden haben, oder gepflaſteret ſeyn, und hätten ſelbe ſtatt der gemaurten Wänden Riegl- Weller- oder ſonſtig- geflochtenen, und mit Lehm verſtrichenen Wände, iſt auf deren ſorgfältigſt- beſt- und dauerhafteſte Unterhaltung, nicht weniger als aufs Unterbleiben des in Kuchen und gedacht- andern Gemachen im Vorrath aufgeſchlichtet werdenden Brennholzes oder Wellen, vorzüglicher Bedacht zu nehmen.

Küchen- Bräuhäußere rc. rc. ſollen geſchlagenen Boden haben, oder gepflaſtert, und nie Holzvorrath in denſelben aufgeſchlichtet ſeyn.

C §. 15.

§. 15.

Kuchen müſſen gegen Feuersgefahr wohl verſicherte Feuermauren haben.

Die Kuchen, denen es an der Seite, wo das Feuer auf dem Heerd und außm Ofenloch brennt, an ganzen und keinen durchgezogenen Balken habenden Feuer-Mauren manglet, ſind nicht zu geſtatten; findet aber die Feuer Schaue aufm Lande Feuer-Mauren, die nur an die vier oder fünf Schuh vom Heerd in die Höhe reichen, und übrigens mit einer verblendeten Holz- oder auch geflochtenen- und mit Letten ausgefüllten Wande aufgeführet ſind, oder Feuer-Mauren, die etwa ſo hoch reichen, als die Stube iſt, und oberhalb einen verblendeten Balken liegen haben, ſo müſſen erſter Gattung Mauren ohne Verzögerung abgetragen, und von Bruch- oder Bakſteinen hergeſtellet werden: bei lezterer Gattung Mauren mag es aber hinreichen, wenn der Balken drei Zoll tief ausgehauen und mit guten Mertel feſt verworfen wird.

§. 16.

Neue Gebäude müſſen mit Blatten oder Ziegeln gedeket werden, und für die Umänderung der Stroh- oder Schindeln Dächere bekömmt der Eigentümer zwölf Gulden.

Führt der Landmann ein neues Gebäu auf, iſt der möglichſte Bedacht auf die Herſtellung der Stube, Küche, und der Feuer-Mauren, von Bruch- oder Bakſteinen zu nehmen, und kein Stroh oder Schindel, weniger mit Stroh unterſchobenes Ziegel-Dach zu geſtatten, ſondern es ſollen in Gegenden, wo Blatten oder Ziegel zu bekommen ſind, die Dächer von dieſen oder jenen hergeſtellt, auch von der Feuer Schaue ſichs zur Anliegenheite gemacht werden, dem Landmann, deſſen vorhandenen Gebäude Stroh oder Schindel Dächere haben, ihres übrigen Zuſtands aber Blatten oder Ziegel-Dächer zuverläßig trügen, zu deren Herſtellung unter Beobachtung ſeines Vermögens Verhältniſſes und der Erhebung, des ſolchen Falles, vermög der Generalverordnung vom 5. Wintermonat des Jahrs 1782., vom zu genieſſen habenden Vortheils möglichſt aufzumuntern.

§. 17.

Müſſen Gemeinden zur Anlegung neuer Schmid-Stätte einen Plaz auſſerhalb des Orts hergeben.

Sollen die neu hergeſtellt werdenden Schmiden, denen Wohnhäuſern der Schmiden nimmer angebaut, ſondern auſſerhalb des Orts, wenn innerhalb deſſen kein ſchiklich und aller Gefahre halber, ſicherer Platz ſich vorfände, angeleget, mit geräumigen Eſſen und auch tüchtigen Brandmauren verſehen, und jede Gemeinde zur Anlaſſung des nöthigen Platzes angewieſen werden.

§. 18.

oben im Hauſe auf der Bühne, oder andern gefährlichen Orten, am allerwenigſten aber in hölzernen Gefäßen bei drei Reichsthaler Strafe aufbehalten werden.

§. 22.

Abgelöſchtes Ho z, und Kohlen, auch Späne ſind ſicher zu verwahren.

Bäckere ſollen ihr abgelöſchtes Holz, und Kohlen ſicher verwahren, und jene Handwerker, die mit Holz und Spänen umgehen, dieſe aus den Werkſtätten, beſonders wenn darinn bei Licht gearbeitet werden muß, jeden Tags an ſichere Ort bringen, nie aber oben im Hauße auf der Bühne bei drei Reichsthalern Strafe anhäuffen.

§. 23.

Küffer ſollen bei ſtürmiſcher Witierung inner Orts nie die Fäſſere bechen.

Küfer wenn ſie Feuer zur Fertigung neuer oder Ausbrennung und Umarbeitung alter Fäſſere gebrauchen, ſollen die Arbeit bei ſtürmiſcher Witterung inner Orts nie, bei ſtiller hingegen auf ofener Straße, oder einem anderen ganz ſicheren Orte unter Beobachtung möglichſter Behutſamkeit vornehmen.

§. 24.

Vorſchrift wegen Beſorgung des Pulfers, und anderer Feuer fangenden Sachen.

Alle Feuer fangende Sachen und Materialien müſſen wenigſtens ſechs Schuh weit von den Feuerſtätten und anderen gefährlichen Orten geleget, in wohlbeſtellten Behältniſſen verwahret und inſonderheit der Umgang mit Pulfer und deſſen Verkauf nie beim Licht unternomen werden, auch nur wenige Pfunde in wohlverſicherten Gefäſſen zum täglichen Verkauf im Laden und gewölben aufbehalten, der Vorrath hingegen oben im Hauße auf der Bühne bei drei Reichsthaler Stafe ſorgſamſt verwahret werden.

§. 25.

Verbot zu Schieſſen, Raqueten Werffen ꝛc. ꝛc. bei Scheuren, und Ställen.

Alles Schieſſen, Raqueten- Granaten- und Schwärmerwerfen, ſo wie überhaupt jeder mit Pulfer verübende Muthwillen und Unfug bei Wohnhäuſern, Scheuren, und Ställen ſind bei vier Reichsthaler Strafe verboten.

§. 26.

Verbot inner Orts mit bloſem

Soll ſich niemand unterfangen, mit bloßem brennenden Licht, Kien, oder Strohwiſch Leuchtens halber inner Orts auf der

der Straſſe oder von einem Hauſe zu dem andern zu gehen, minder beim Nachbar brennende Kohlen, um zu Hauſe deſto geſchwinder Feuer anrichten zu können, abzuholen oder dieſelbe gar durch Kindere abnehmen, und unverſicheret einhertragen zu laſſen; die hierinnfalls fehlerhaft Befundenen ſind um einen Reichsthaler gleich denjenigen zu beſtrafen, die Faklen an Häuſern, Scheuern, oder Brucken abklopfen, oder ſtatt der Laternen mit brennenden Kien zu leuchten ſich unterfangen.

ſem brennenden Licht, Kien ꝛc. auf der Straſſe, und von einem Hauſe zum andern zu leuchten, oder Faklen an Häuſeren Scheuren, und Brücken abzuklopfen.

§. 27.

Sind die an eiſernen Oefen manchmal in der Entfernung eines halben oder auch gan;en Schuhes, um was zum wärmen, oder troknen, aufhängen zu können, angebracht hölzernen Geſtelle keineswegs zu gedulten, und jene, die ſich derſelben welche zu unterhalten unterfangen, um zehn Reichsthaler zu beſtrafen.

Iſt die Anrichtung hölzerner Geſtelle um eiſerne Oefen verboten.

§. 28.

Iſt das Tobakrauchen ſo Tags als Nachts in Ställen, Scheuren, Kämmern, und jeden ſonſt gefährlichen Orts bei Vermeidung Leibs- und Gelds- Strafe nachdrükſamſt verboten.

Verbot Tobakſchmauchens in Ställen, Scheuren ꝛc.

§. 29.

Alle Handwerker, die zu ihrer Handthierung Feuer oder Kohlen gebrauchen, müſſen dieſe nicht am nächſten beſten Ort, ihres Hauſes ſondern in Kellern, oder wohlbeſtellten Gewölben verwahren.

Sind die Kohlen an ſicherem Ort aufzubewahren.

§. 30.

Iſt der Bedacht zu nehmen, daß kein übermäßiger Holzvorrath aufm Land nächſt der Häuſere, oder an einem des Feuers halber nicht beſtens geſicherten Orte aufgeſchlichtet, ſondern wo es ohne des Eigenthümers großer Beſchwerde wohl thunlich iſt, ſoll der zum Verkauf oder habenden ſtarken Gewerbs halber vorhandene Holzvorrath an anderen ſchiklichen und ungefährlichen Plätzen inner oder auſſer des Orts angelegt werden.

Soll kein übermäßiger Holzvorrath aufm Land nächſt der Häuſere aufgeſchichtet, und wo möglich, derſelbe auſſerhalb des Orts angeleget werden.

D §. 31.

§. 31.

Vorſicht beim Gebrauch des Kohlfeuers in Töpfen.

Beim Gebrauch des Kohlfeuers in Töpfen, Pfannen und Betwärmeren iſt alle Vorſichtigkeit anzuwenden, und mit Kohltöpfen ſtatt des Einheizens ſich zu behelfen, gar nicht zu geſtatten.

§. 32.

Anweiſung behutſamen Umgangs mit Feuer, und Licht.

Die Wirthe ſollen vorzüglich auf ihre Gäſte, die Eigenthümer der Häuſer auf ihre Mietleute, und ein Nachbar auf den andern, ſo wie jeder Hauswirth aufs Geſünde wohl Acht geben, daß mit Feuer und Licht ſorgſam umgegangen, auch jeder gegründete Verdacht gleich jeder gegenwärtiger Verordnung zuwiderlaufenden Handlungen dem Beamten zu Verhütung des Unglüks und Beiſpiel gebenden Beſtrafung ungeſäumt angezeigt werden, um aber ſothane Abſichte deſto gewiſſer zu erzielen, ſoll nicht nur der Namen des Anzeigers verſchwiegen, ſondern auch dieſem der Drittheil der Geldſtrafe unabbrüchig zugeſtellt werden.

§. 33.

Maurer- und Zimermeiſter ſollen auf maſſive und Feuerfeſte Bauart den Bedacht nehmen.

Sind die Maurer- und Zimmermeiſtere auf ihre Pflichten anzuweiſen, der nach und nach aufm Lande einzuführend maſſiven und feuerfeſten Bauarte möglichſten Bedacht zu widmen, und bei Vermeidung vom Befund der Umſtänden abhangender Leibs- und Geldſtrafe ſich in ihren Verrichtungen an gegenwärtige Verordnung ſtarklich zu halten.

§. 34.

Beſtellung der Nachtwache.

Große Gemeinden haben Nachtwächtere zu beſtellen, bei kleinen hingegen muß die Nachtwache von den Einwohnern abwechslend verrichtet werden.

Die Obliegenheit der Nachtwächtere beſtehet unter anderen in gemeiner Sorge aufs Feuer und fleißigem Ausrufen jeder Stunde, womit von Michaelis bis Georgi der Anfang Nachts um neun Uhr, von Georgi bis Michaelis Nachts um zehn Uhr, denn die Beendigung erſterer Zeite beim Anbruch des Tags und lezterer Zeite um vier Uhr Morgens zu machen ſind.

§. 35.

Müſſen die Ortsobrigkeiten und die Beamten ſorgen, daß die Waſſerleitungen, Bäche, Bronnen ꝛc. beſtändig in gutem Stande unterhalten werden, um andurch im Nothfalle unterſtüzet zu ſeyn; daher ſind Bronnen und Dorfteiche jeden Jahrs im Frühjahr und zur Herbſtzeite fleißig zu reinigen, mit daurhaftem Einfang zu verſicheren, iſt auch an jenen Orten, wo Sommerszeit derſelben Austroknung erfolget, auf die Ausfindung beſſerer Quelle, und Anlegung mehrerer Teiche das Augenmerk zu richten.

Sorgfalt wegen Unterhaltung, der Bronnen und Teiche in gutem Stand.

§. 36.

Wer ſich unterfangt feicht oder naß Ohmet in ſeine Futterbehältniſſen zu bringen oder in dieſen das gar zu fette ſelten in erfoderlicher Maß getroknete Futter zu dicht anzulegen, verwirket die auf ſothanes Vergehen annit geſezte Straf von zehn Reichsthalern, zu deren Erlag auch jener verbunden ſeyn ſoll, der der Generalverordnung vom 9. Kriſtmonat des Jahrs 1746 zuwider ſeine Streubehältniſſe mit naßem Laube anfüllet.

Soll kein feicht- oder naſſes Ohmet in die Scheuren gebracht, noch das wohl getroknete zu dicht angelegt werden.

§. 37.

Nebſt dem ſoll jede Haushaltung immer fort, ſonderlich aber zu dürren Sommerszeiten einen ziemlichen Vorrath an Waſſer Kieblen ſtehen haben, auch ſelbe des Winters gegen den Froſt möglichſt verwahren.

In jedem Hauſe ſoll Waſſervorrath in Kieblen ſtehen.

§. 38.

In Fällen, worinn gegenwärtige Verordnung keine Strafe ausdrukt, bleibt deren Beſtimmung der betrefenden Beamtung überlaſſen, zu der man ſich auch verſichert, daß gelegenheitlich der Feuerſchaue auf all dasjenige, was aufm Inhalt bisheriger §§. immer einen Bezug hat, ſorgſamſtes Augenmerk genommen werden wird.

Vorbehalt der Strafe der gegen dieſe Verordnung Handlenden.

II. Abſchnitt.

Von Anſchaffung der Feuer Geräthſchaften und Inſtrumenten, auch derer Bereithaltung.

§. 1.

Sollen Feuerſpritzen und andere Feuergeräthſchaften nachm Vermögensverhältniß jeder Gemeinde angeſchaffet werden.

Sollen Unterobrigkeiten und Beamten für jeden Amtsbezirk oder auf einmal, oder nach und nach an großen Feuerſpritzen, Trag- und Handſpritzen, Feuerhaken, und Leitern, Pechpfannen, Feuereimer, und all nur immer nöthigen Feuergeräthſchaften ſoviel anzuſchaffen, ſich angelegenſt verwenden, als dem Verhältniß der Gemeinden, theils ihrer Größe, theils dem Vermögen nach angemeſſen ſeyn mag.

§. 2.

Müſſen die großen Gemeinden wenigſtens eine mit ledernem Schlauch verſehene Feuerſpritze haben, zur Aufbewahrung der Feuergeräthſchaften eigene Behältniſſe anrichten, und für derſelben beſtändige Unterhaltung in brauchbarem Stande beſorgt ſeyn.

Die größer- und vermöglichern Amtsbezirke haben ſich wenigſtens eine, mit fünfzig Schuhe langem ledernen Schlauch verſehene, große Spritze gemeinſchaftlich anzuſchaffen, allgemein ſoll man aber beſorget ſeyn, die Feuerinſtrumenten und Geräthſchaften von geprüften Meiſteren gut und dauerhaft herſtellen, und ſelbe ſtets in brauchbarem Stande unterhalten zu laſſen, wie dann auch zu derſelben Aufbewahrung beſondere trokene und verſchloſſene Behältniſſen aufzubringen, oder neu aufzurichten ſind, worzu aber der Beamte, der Burgermeiſter des Orts und jener, dem über die Feuerinſtrumenten, und Geräthſchaften die Aufſicht übertragen iſt, an einem beſtimmten bekannten Orte aufzubewahrende Schlüſſeln haben müſſen.

§. 3.

§. 3.

Die auf Anſchaffung der Feuergeräthſchaften ergehenden Koſten ſind von jeder Gemeinde zu beſtreiten und ſo ein = oder die andere in Ermanglung anderer Mitteln auf eine Gemeinds= umlag verfallen müßte, iſt dieſe nach in Schätzungsfuß der Brand= ſchaden Verſicherungs Ordnung jedem Haußinnhaber zu beſtimmen.

Die Koſten auf Feuergeräthſchaften haben die Gemeinden unter ſich aufzubringen.

§. 4.

Zu Aufseheren über Feuerinſtrumenten und Geräthſchaften muß jedes Amt die tauglichſten ſelbſt zu wählen wiſſen, herentgegen ſollen Schmid und Schloſſere bei Feuersbrunſten ſich der Sprizen annemmen, dieſe dirigiren, auch bei jeden Jahrs vorgehenden Feuer Schauen, und auſſer deren noch zweimal in Gegenwart e des Beamten oder eines Gemeind Ausſchuſſes die Übung im Sprizen machen, um von der Feuerſprizen Brauchbarkeite und Bereitſchafte im Nothfalle verſicheret zu ſeyn; wo aber das Sprizen Treiben oder Pompen betrift, hiezu ſind die Handwerkere (die eine andere Beſtimmung habende Maurer und Zimmerleute ausgenommen) insgeſammt verbunden.

Die Aufſicht über Feuergeräthſchaften haben die Beamte anzuordnē, und ſollen die Schmid= und Schloſſere die Feuerſpritzen beſorgen, ſich im Spritzen öfter üben, und die übrige Handwerckere, jeder ſeiner Beſtimmung gemäß, ſich gebrauchen laſſen.

§. 5.

Unrath, und beſonders der Staub iſt denen Sprizen ſehr nachtheilig, daher ſind dieſe gegen deſſelben Eindringen mit einer Decke zu behangen, die von ganz grober Packleinwand zu verfertigen iſt, die aber mit einem aus Rindsblut und Mehl beſtehenden Kleiſter dicht eingerieben werden muß.

Sind die Feuerſpritzen in ihren Behälniſſen mit Packleinwand zu bedecken.

§. 6.

Hat dermalen jeder Haußinnhaber (die ſogenannten Gnadenhäußlere ausgenommen) einen ledernen, mit der Hauszíffer bemerkten Feuereimer zum Vorrath der gemeinſchaftlichen Feuergeräthſchaften zu lieferen, und beharrlich zu unterhalten, von nun an aber ſoll jeder Wirth oder Bräuer, auch jeder ganze Baur mit zween, der halbe Baur und

Hat jeder Haußinnhaber einen ledernen Feuereimer, herentgegen Wirth, Bräuer, ganze Bauren, und jene Handwerker, die zu ihrer Hantirung Feu-

 Söld=

Feuer oder Kohlen gebrauchen, zween derlei Feuereimer zu liefern, und der Beiſizer, oder Gnadenheußler dreißig Kreuzer ſtatt eines Feuereimers zu bezahlen, und ſollen die Beamten die Anſchaffung der Feureimere ſelbſt beſorgen.

Söldner mit einem und wenn letzerer ein Handwerk treibt, wozu Feuer oder Kohlen, gebraucht werden, ebenfalls mit zween gedachter Feuereimere bei dem Kauf, Tauſch oder erbsweiſen Antritt ſeiner Wirth- oder Bauerſchafte, ſeines Hof- oder Söldguts und ſeines Gewerbs obgehörten Vorrath unterſtützen, wo entgegen jeder Gnadenhäußler und Gemeindsbeiſizer für izt dreißig Kreuzer an die Gemeindskaſſe zur Beſtreittung anzuſchaffender Feuergeräthſchaften beizutragen haben.

Dieſe nemliche Gebühr ſolle auch jeder von nun an aufgenommen werdende Beiſizer beim Eintritt ſo, wie der Gnadenhäußler bei ihme, Kauf- Tauſch- oder erbsweis zufallenden Haußbeſiz entrichten. Um jedoch bei den Feuereimern beſten Leders, ſo fleiſig als daurhafter Arbeite, folglich im Nothfall der Brauchbarkeite verſichert zu ſeyn, ſollen die Unterobrigkeiten, und Beamten für derſelben Anſchafung ſelbſt Sorge tragen, den genaueſten Preiß behandlen, und dem Sattler vom betreffenden Unterthanen richtige Zahlung einlieferen.

§. 7.

Muß jeder Haußinnhaber einen Feuerzeug, gut verſicherte Laterne, und einen Waſſerzuber ſich beizuſchaffen, dieſem die Haußnumero aufbrenen, und bei entſtehendem Brand zum Gebrauch hergeben.

Iſt jeder Haußbeſizer verbunden, einen Feuerzeug, eine wohl verſicherte Laterne, und einen Zuber ſich anzuſchaffen, und gedachte Stücke der Feuerbeſchau jedesmal bei einem Reichthaler Strafe vorzuzeigen, dem Zuber muß aber die Numer des Hauſes aufgebrannt, und ſelber bei entſtehendem Feuer vors Hauß mit Waſſer gefüllet, oder ſo dies ſo geſchwind nicht geſchehen konnte, leer zum beſtimmten Gebrauch geſtellt werden.

§. 8.

Die diebiſcherweiß entkommenden Feuereimere müſſen aus Gemeindsmitteln wieder beigeſchaft werden.

Wurden welche der von den Haußbeſizeren gelieferten und zu unterhaltenden Feuereimere etwa entwendet, ſo iſt der betreffende Haußbeſizer von der Anſchaffung eines anderen befreiet, und muß dieſelbe nach Befund der Umſtänden von Gemeindsmitteln beſtritten werden.

§. 9.

§. 9.

Soll jeder Haußinnhaber wenigſt mit einer; herentgegen Bräuer, Wirthe, ganze Bauren, und im Feuer arbeitende Handwerkere mit zwey oder drei Handſpritzen verſehen ſeyn, dieſe auch beſtändig in gutem Stande unterhalten. Soll jeder Haußinnhaber eine, Bräuer, Wirthe, ganze Bauren ꝛc. mehrere Handſpritzen ſich anſchaffen.

§. 10.

Iſt von denen zur Feuerſpritze verordneten Sorg zu tragen, daß dieſelbe mit keinem unreinen Waſſer angefüllet und andurch unbrauchbar gemacht wird. Sind die Feurſpritzen wegen Unreine Waſſer zu verwahren.

§. 11.

Um ſich im Nothfalle mit Nutzen der Feuergeräthſchaften bedienen zu können, ſoll jede Beamtung verordnen, was für Leute bei entſtandenem Feuer die Feuereimere beizubringen, welche bei nächtlichem Feuer die Feuerpfannen zu beſorgen, welche die Feuerhaken und Leiteren abzuholen, und zu dirigiren, auch welche für Beibringung des Waſſers beſorgt ſein müſſen. Obliegenheit der Beamten bei Feuersbrunſten.

III. Abſchnitt.

Von der Löſchung des Feuers und der Beobachtung guter Ordnung bei entſtandenen Feuersbrünſten.

§. 1.

Kömmt in einem Gebäude Feuer aus, muß es der Eigenthümer oder Bewohner zu verhelen und ſelbſt zu lö- Soll kein Haußeigenthümer das Feuer verhelen, noch auf

auf die Selbſtlöſchung ſich vertrauen. löſchen nicht unternehmen, ſondern bei Vermeidung empfindlicher Strafe um Hilf rufen.

§. 2.

Schuldigkeit des Nachtwächters bei bemerkendem Feuer. Jeder der Feuer wahrnimmet, iſt ſchuldig es kund zu machen, inſonderheit aber liegt dem Nachtwächter ob, bei Nachts bemerkend ungewöhnlichem Rauch die Einwohnere des Hauſes davon ohne auſſerordentliches Gepolter und Lermen zu benachrichtigen, ſich nach der Urſache des Rauchs zu erkundigen, und vor wahrgenommener wirklicher Brunſt zum gewöhnlichen Feuerſchreien nicht zu ſchreiten, herentgegen im Falle bedenklicher umſtänden ſogleich beim Beamten oder Burgermeiſter des Orts Anzeige zu machen.

§. 3.

Allgemeine Obliegengeit bei entſtandenem Feuerlermen. Sobald Feuer geſehen und Lermen wird, muß der Meſſner betreffenden Orts mit allen Gloken anſchlagen, der Burgermeiſter oder Führer an die Nachbarſchafte Reitende um Hilfe ausſchiken, der über die vorhandenen Feuergeräthſchaften beſtellte Aufſeher derſelben Behältniß aufſperren denn ſollen die Bräuer und Wirthe die Spritzen herbei lieferen, Schloſſer und Schmid nebſt der übrigen Handwerkere zu ihrer Beſtimmung herbei eilen, die zur Beibringung der Feuerinſtrumenten beorderten an ihrer Schuldigkeite nichts ermanglen laſſen, Maurer und Zimmerleite mit benöthigtem Handwerkszeug, ſo wie der Kaminfeger in ſeiner völligen Rüſtung erſcheinen, die Einwohnere des Orts mit Zurüklaſſung der Kindere und alter Leuten zur Hilfe ſich verſammlen, und Bauern theils zu Wegbringung der Habſchaften, theils zum Aufladenden vorn Häuſeren ſtehenden Zuberen, und Kufen, um darinn Waſſer herzubringen mit leeren Wagen anfahren.

§. 4.

Denen betreffenden Beamten von entſtandenem Feuer unverzüglich... Brennts im Wohnorte des Beamten, ſo iſt dieſem die erſte Anzeige zu machen; brennts aber anderer Orten in ſeinem Amtsbezirke, ſo muß der Burgermeiſter des Orts demſelbem un-

ver-

verweilt durch einen Reitenden die Nachricht bringen laſſen, wor- auf der Beamte alſogleich nach dem befragten Ort ſich begeben und die nöthigen Vorkehrungen treffen ſolle. Um aber ſolchen Falls bis zur Ankunft des Beamtens nicht ohne Direktion zu ſeyn, ſo ſind von ſelbem jeden Orts zween wakere Männer zur Beſorgung der dem Amte obliegenden Löſchanſtalten zu beſtellen. unverweilte Anzeige zu machen.

§. 5.

Müſſen die Leute zur Arbeite nicht mit groben Worten, Drohungen oder Schlägen, ſondern mit Beſcheidenheite und gütlichen Ermahnungen aufgemunteret, welche zur Beobachtung des Flugfeuers angewieſen, Aufſehere auf verdächtigen Leute be- ſtellet, auch zur Verſorgung und Bewachung des aus'm Brand geretteten Haußraths Wächtere hergegeben, und bei nächtlichen Feuersbrünſten Bechpfannen an ſicheren Orten wohl beſorget auf- geſtellt werden. Müſſen die zum Löſchen herbei- eilende Beſcheiden und gütlich behandelt, und von den Beam- ten alle zweck- mäßige Vorkeh- rungen getrof- fen werden.

§. 6.

Nimmt der Nachtwächter in der Nachbarſchafte von zwo oder drei Stunden Feuer gewahr, hat er ebenfalls Lermen zu machen, herentgegen der Burgermeiſter oder Führer jeden Orts bedacht zu ſeyn, daß durch die der Nachbarſchafte ſo Tags als Nachts zu leiſten ſchuldige Hilfe wegen zu befahren ſtehenden verſchiede- nen Zufällen der Ort an Leuten nicht zu ſehr erſchöpft wird. Bei gedachten in der Nachbarſchafte ſich entdeckenden Feuersbrünſten muß der Meſſner mit einer Gloke anſchlagen, hiernächſt mit Sprize- zen und anderen Feuergeräthſchaften unverzüglich zur Hilfe geei- let werden, und haben ſich die Beamten möglichſt zu verwenden, mit gewiſer Zahl benachbarter Dörfere eine Verbindung zu ma- chen, wie und welchergeſtalten jedes von dem anderen bei Feuers- nöthen unterſtüzet werden ſoll. Obliegenheiten wegen des in der Nachbar- ſchafte entſtan- denen Brands.

§. 7.

Pferde Hirten, ſo bald dieſe in ihrem Wohnorte oder in der Nachbarſchafte von zwo oder drei Stunden Feuer gewahr werden, Pferde Hirten müſſen bei Ge- wahrnehmung eines Brands ihre

ihre Heerde ſogleich nach der Pferdſtelle auſſerhalb ihres Dorfs treiben.

müſſen ihre Heerde bei Zuchthauß Strafe eilends nach der auſſerhalb jeden Dorfs gewöhnlich erfindlichen ſogenannten Pferdſtelle treiben und ſich bemühen, das Einlauffen der Pferde nach der Brandſtatt ſorgſamſt zu verhüten.

§. 8.

Sind die beim Löſchen ihre Schuldigkeit nicht Entrichtende zu beſtrafen, ſo wie die an der Hilfe ſich Auszeichnende zu belohnen.

Wer ſich beim Löſchen durch Vernachläßigung ſeiner Schuldigkeite, Boßheitsausübung, oder ſonſten was zu Schulden kommen läßt, hat nach Befund der Sache ſeine Handfeſtmachung auf der Stelle, oder erſt nach gedämpftem Feuer ſelbe nebſt der Unterſuchung und Beſtrafung des Verbrechens zu erwarten.

Herentgegen ſoll jenen, die ſich beim Löſchen an thätig- und nüzlicher Hilfe vorzüglich auszeichnen, Belohnungen nachm Verhältniß ihrer Verdienſten, und der Gemeinde Vermögens Umſtänden vom Beamten beſtimmt, und ausgefolget, auch darüberhin demjenigen Nachbarn, der mit der erſten Sprize anfährt, zwey Gulden, der mit der zwoten ein Gulden dreißig Kreuzer, der mit der dritten ein Gulden, auch jenem des Orts, ders Feuer der erſte gewahrnimmt und ausrufet, ein Gulden entrichtet werden.

§. 9.

Obliegenheit währenden Brands.

So lang der Brand andauret, darf keiner, der zur Direktion der Feuerſprize Beorderten bei Vermeidung vierzehntägiger Thurmſtrafe ſelbe verlaſſen, herentgegen mögen bei längerer Andaur des Brands die zur Sprize Beorderte ſich an der Arbeite von einem anderen zur nämlichen Verrichtung tauglichen Mann ablöſen laſſen, der aber anzuweiſen iſt, wie mit der Sprize umgegangen werden muß. Sollte nun dieſer ein Schaden aus der Beorderten eigenem Verſchulden und Unvorſichtigkeite zugehen, ſo liegt ihnen auch derſelben Erſaz ob.

§. 10.

Nimmer zu rettende Gebäude ſind niederzureiſſen.

Iſt das Gebäude von der Flamme ſo ergriffen, daß die Wahrſcheinlichkeit der möglichen Rettung verſchwindet, ſo

muß

muß ſolches, ſo gut als möglich niedergeriſſen und zur Abwendung weiterer Ausbreitung des Feuers denen benachbarten Gebäuden gröſte Vorſorge gewidmet, im Nothfalle aber auch zu derſelben Niederreiſſen Unruckſichtvoll geſchritten werden.

§. 11.

Verordnung wegen der bei Gelegenheit des Brands entſtehenden Diebereien.

So ferne jemand von der ausm Brand geretteten Habſchafte oder auch an Feuergeräthſchaften was gefliſſentlich und boßhafter Weiſe entwendet, oder auch da ers in ſeine Verwahrung bekömmt, nicht ſelbſt innerhalb vier und zwanzig Stunden angiebt, ſondern die Nachforſchung erwartet, ſoll derſelbe nach Strenge der Rechten ohne Platzgreifung einig = milderenden Ruckſichte geſtrafet werden.

§. 12.

Iſt ſtrenge Aufſicht wegen der Feuerſeegen Sprechern, hauptſächlich der ſich hierzu gebrauchen laſſenden Juden zu veranſtalten.

Giebts leider! noch ſo abergläubiſch, und unwiſſenden Leute, die auf heimlich= unbegreiflich= und unerlaubten Mitteln beim Löſchen das vorzüglichſte Vertrauen ſezen, ſich ſofort mit Abſprechung abergläubiſcher Formeln der ſogenannten Feuerſeegen abgeben, auch verſchiedenen Wurzlen und anderen Dingen mehr gebrauchen. Darüberhin ſind die Juden als boßhaft= und betrügeriſche Feuerbeſprechere bekannt, die ſich dem großen Theils noch mit unüberſteiglichen Vorurtheilen eingenomenen Landmann theils ſelbſt zum Löſchen aufdringen, theils von ſelbem hierzu gegen Verſicherung namhafter Belohnung begehret werden.

Alle derlei oder eigenen Antribs, oder auf vorgängiges Erſuchen beſchehenden Unternemmungen werden anmit ohne Anhörung einigerlei Entſchuldigung bei Vermeidung einer vierteljährigen Zuchthaus Strafe nachdruckſamſt verboten.

F 2 IV.

IV. Abſchnitt.

Von denen nach gedämpftem Feuer nöthigen Beobachtungen und Verfügungen.

§. 1.

Obliegenheit der Beamten und Orts Vorſtehere nach gedämpftem Feuer.

Wenn das Feuer gelöſchet, oder ſo weit gedämpfet worden, daß es nicht weiter um ſich greiffen kann, ſoll doch keiner, der zu den Feuerſpritzen und anderen Feuergeräthſchaften Beordeten ohne Erlaubniß des Beamten, oder desjenigen, der in desſelben Abweſenheite beim Feuer die Direktion beſorget hat, von ſeiner Stelle gehen, und müſſen hiernächſt Leute in genugſamer Anzahl zur Beobachtung des etwa wieder aufloderenden und ſo ſorgſam, als eilend zu erſtikenden Feuers beſtellet werden.

Zur wirkſamen Erzielung dieſer Abſichte ſind durch die insbeſondere wieder vom Beamten anzuweiſenden Leute die Feuerſpritzen erfoderlichen Orten zuſammen zu ſtellen, die vorhandenen Brennten, Zuber, und Kuffen, deren Eigenthümer dieſelben bei ein Reichsthaler Strafe ſelbſt nicht wegnemmen darf, geſchwind zuſamen zu tragen, und mit Waſſer anzufüllen, auch die Feuereimer insgeſamt hierbeizubringen, und darf keine Gattung Feuergeräthſchaft von den Brandſtätten ohne vorgängige Erlaubniß des Beamten oder ſeiner Stelle Vertretters weggebracht werden.

Ueber dies hat der Beamte und in ſeiner Abweſenheit der Burgermeiſter des Orts eine beſondere Wache wegen der Feuerinſtrumenten auch nöthigen Beobachtung des liederlichen Ge-

Geſindels aufzuſtellen, und falls es ihme zu gehörten Beſtellungen an hinlänglicher Mannſchafte gebräch, Benachbarte um Aushilf anzugehen.

§. 2.

Zum Abraumen der Feuerſtätte müſſen Maurer und Zimmerleute nebſt hinlänglicher Anzahl Tagwerkere beſtellet, Wägen zur Hinwegführung des Schutts herbeigeſchaffet, ſelben ſichere Pläze zum Abladen auſſer des Orts in genugſamer Entfernung angewieſen, und um hierinnfalls leiſtende Mithilfe die Nachbarn ebenfalls erſuchet werden.

Anſtalten wegen wegzuſchaffenden Schutts.

§. 3.

Sollen die von den Benachbarten an die Brandſtätte gebrachten und dabei zur Aushilfe oder eigenen Anerbietens oder auf Erſuchen bis zur Verſchwindung aller Gefahre ſtehen bleibenden Spritzen und anderen Feuergeräthſchaften ſo bald möglich ganz geſäuberet wieder zurück geliefert, und jenes was daran beſchädiget worden, nebſt etwanigen Abgangs geſtohlen- verbrannt- oder verlohren gegangener Feuereimere aus Gemeinds-mitteln, vorbehaltlich der Wiedererſtattung von dem, durch deſſen Schulde das Feuer entſtanden, gebührend erſezt werden.

Müſſen denen Benachbarten die Feuerſprizen und andere Feuergeräthſchaften ganz geſäubert und unbeſchädiget wieder zurückgeliefert, auch der etwanige Abgang aus Gemeindsmitteln wieder erſezet werden.

Falls aber dieſer Erſaz nach der von Landes Regierungs wegen genommenen Einſichte die Kräften der Gemeinde überſtieg, ſoll deſſelben Betrag von des fürſtlichen Hochſtifts Brandaſſecuration beſtritten werden.

§. 4.

So bald keine wahrſcheinliche Gefahr des ſich neuerdings wieder erholenden Feuers mehr zu befahren ſteht, müſſen die Feuergeräthſchaften des verunglükten Orts an ihre Behörde ganz geſäubert, auch wiedergebracht, die Waſſergeſchirre ihren Eigenthümeren auf amtliche Verfügung zurückgeſtellt, die ſchadhaft erfundenen Feuereimere und anderen Gräthſchaften unverzüglich ausgebeſſeret, und das, was hieran gemiſſet wird,

Nämliche Obliegenheit wegen der Feuergeräthſchaften des verunglückten Orts ſelbſt.

oder ganz unbrauchbar geworden iſt, bald möglichſt von Gemeindsmitteln nach dem Inhalt nächſt vorſtehenden §. wieder erſezet werden.

§. 5.

Obliegenheit der Beamten wegen Unterſuchung des Feuers.

Muß der Beamte fleißig unterſuchen, und nachforſchen, ob das Feuer durch Verwahrloſung oder von Ungefähr ausgekommen, auch ob beim Löſchen keiner an ſeiner Schuldigkeite was verabſäumet, und welche ſich Belohnungswürdig gemacht haben.

Hierüber iſt ein förmliches Protokoll zu führen und dieſes der vom Beamten an ſeine vorgeſezte Stelle jeder entſtandenen Feuersbrunſt halber zu machen ſchuldigen unverweilten Anzeige abſchriftlich anzufügen. Dieſe Unterſuchung erſtreket ſich auch auf Feuersbrünſte, deren voller Ausbruch durch geſchikt, und eilende Hilfe erſtikt worden iſt, und hat bei derlei Unterſuchungen der Beamte jedesmal ſein beſtellungsmäßiges Taggeld nachm Befund der Umſtänden, nämlich wenn Feuer von Ungefähr und ohne einiges Verſchulden entſtanden, von der Gemeinde, im Fall eines Verſchuldens aber von dem Strafſälligen ſich bezahlen zu laſſen.

§. 6.

Geldſtrafen gehören jeder Gemeinde und ſind

Alle von den Übertretteren gegenwärtiger Feuerordnung eingehende Geldſtrafen hat der Beamte in ordentlich- und getreuliches Verzeichniß zu bringen, dieſes jeden Jahrs ſeiner vorgeſezten Obrigkeite zur Wiſſenſchafte einzuſenden, den bei jeder Gemeind ſich abwerfenden Betrag der Strafegeldere ſelber zur Einnhame in der Gemeindsrechnung zuzuſtellen, auch hierin wegen beſchehender derſelben Verwendung eine beſondere Ausgabsrubrike einzuführen.

§. 7.

Zur Unterhaltung der Feuergeräthſchaften zu verwenden.

Soll die Verwendung gedachter Geldere auf Anſchaffung und Unterhaltung der Feuergeräthſchaften, und auf die im III. Abſchnitt §. 8. bemerkten Belohnungen geſchehen.

§. 8

§. 8.

Wer was weiſzt, oder erfährt, ſo vor oder während des Brands wider dieſe Feuerordnung von ſeinem Nachbarn, oder ſonſten geſchehen, der ſoll es bei ſeinem Eid anzubringen ſchuldig ſeyn, und neben dem, daß ſein Namen verſchwiegen bleibt, auch die Helfte der Geldſtrafe zu genieſſen haben, würde er aber das ihm bewuſte verſchweigen, oder gar vertuſchen helfen, ſo ſoll er gleich des Schuldhaften geſtrafet werden.

Zuwiderhandlungen gegenwärtiger Verordnungen müſſen angezeigt werden.

§. 9.

Allgemein wird genaueſte Befolgung gegenwärtiger Feuerordnung vollen Innhalts und von Unterobrigkeiten und Beamten ſonderheitlich erwartet, daß dieſelben Ernſt und Anliegenheit nach der Ausfindung, Selbſteinführung und gutächtlicher Vorlegung jener Mitteln von elbſt befliſſen ſeyn werden, wodurch das hierunter befangene gemeinſchäftliche Beſte des landsväterlichen Beſtreben und Wünſchens gemäß bis zur Vollkommenheite nach und nach beföderet werden dürfte.

Verſieht man ſich zu Unterobrigkeiten und Beamten der Verordnung genaueſten Vollzugs.

§. 10.

Damit aber niemand mit der Unwiſſenheite dieſer Feuerordnung ſich entſchuldigen mag, und deren Innhalt männiglich in beſtändigem Gedächtniß bleibt, ſo werden denen Unterobrigkeiten und Beamten ſo viel Abdrüke von der Landesregierung zugeſendet werden, daß derſelben einer jeden Gemeinde zum verwaren in der Gemeindstruche mitgetheilet und ein zum dienſamen ferneren Gebrauch hinreichender Ueberreſt denen Beamtungen verbleiben kann.

Soll die Verordnung gedruckt und allgemein kundgemacht werden.

Herentgegen ſoll der Burgermeiſter jeden Orts gedachte Ordnung wenigſtens zweymal des Jahrs bei Vermeidung einer vierteljährigen Zuchthaußſtrafe, und ſeines Amts Entſezung öffentlich verleſen, und daß es geſchehen ſey, der im Herbſt und Frühjahr ankommenden Feuerſchaue mittels Zeugſchafte einiger des Gerichts den Beweis machen, auch derſelben jedesmal den Abdruk der Feuerordnung zur Beſtättigung ſorgſamer Verwarung vorlegen.

Abschrift

Heutigen General-befehls an sämtliche Hochstift Augsburgische mittel- und unmittelbare Stellen, Actum Dillingen den 5.ten Wintermonat 1782.

Unter andern, zur Verhütung und Verbreitung der Feuersgefahr anwendenden Mitteln zeichnet sich vorzüglich aus die Herstellung der Platten- oder Ziegeldächere statt der in hochstiftisch- mitt- und unmittelbaren Landen so zahlreich erfindlichen Stroh- und Schindeldächern.

Um zu deren Umänderungen, wo dieses nach Verhältniß der Gebäuden Zustands, und der Unterthanen und Hintersassen besitzenden Vermögens, auch dem vorhanden oder leicht herbeizuschaffenden Vorrath an Platten, und Ziegeln wohl zu unternehmen ist, die fürstl. Hochstifts Einwohnerschafte aufzumuntern, sollen von Zeit gegenwärtiger Verfügung jedem, der statt eines Stroh-,

Schindeln, und einfachen mit Strohe untermischtem
Ziegeldache ein Platten- oder doppeltes
Ziegeldach herstellet, von der hochstiftisch-Steuer-
kasse dreiß Gulden, von der Orts-Obrigkeit
zwey Gulden, und wer derselbe giltbaren
Gütern besitzet, ebenfalls zwey Gulden von
Aus- oder inländischen Giltherren beigetragen
werden.

Wäre es, daß derer einer solchen bestimmten
beitrag verweigern würde; so hat die be-
treffende Orts Obrigkeit auf Anmelden des
giltpflichtigen an der Gilte, soviel zur Ab-
führung gesetzten Beitrags erforderlich seyn mag,
zwangweise wegzunehmen, und den Unterthanen
oder Hintersassen zu befriedigen.

Sollte aber diesen, oder jenen von der Orts-
Obrigkeit schuldige Hilfe nicht geleistet werden,
so hat sich jeder auf sein hiernach an der hochfürstl.
augsburgischen Landes-Regierung beschehende An-
zeige wirksamster Unterstützungen zu getrösten,
und ist sodann gnädigste Verordnung dann—

Unterthanen, und Hintersaßen zur Wißenschaffts
gewöhnlicher maßen zu verkündigen, auch den Ob-
rigkeiten, und Beamten zur Bewirkung hierin-
fälligen Endzweckes angelegenste Verwendung
anzuschaffen. Sig: Dillingen, ut supra.

Fürſtlich = Augsburgiſche Brandſchaden= Verſicherungs Ordnung

vom 28. April des Jahrs 1786.

I. Abſchnitt.

Abſicht der Brandſchaden-Verſicherungs Anſtalten, und Beſtimmung der zu verſicherenden Gebäude.

§. 1.

Abſicht der Brandſchaden-Verſicherungs Ordnung.

Der Endzweck der Brandſchaden-Verſicherungs Ordnung iſt nach ſchneller, gewiſſer, und erklecklicher Unterſtüzung derjenigen gerichtet, die durchn Brand verunglücket worden ſind.

§. 2.

Unausgiebig- beſchwerlich- ungewiß- und oft gegen gute Policeiordnung anlaufend waren die vormaligen Unterſtüzungsmittel der durch Brand Verunglückten.

Die Folgen des Brands hat man zwar in älteren Zeiten allenthalben, auch in jüngeren noch in vielen Staaten aus Mangel beſſerer Anſtalten bisanher

A. Mittels obrigkeitlicher Ausfertigunge der zur Sammlung milder Beiſteuer nöthigen Brand Briefe.

B. Durch die erlaubten und angeſtellten Kirchenkollectten.

C. Durch den Beytrag von Herr- und Landſchaftlichen Kaſſen.

D. Durch den mancher Orten beſtimmt geweſen, anderer Orten hingegen von der Willkühr des Landesregenten und betreffender Obrigkeiten abgehangenen Nachlaß an Herr- und Landſchaftlichen Abgaben.

Durch

E. Durch unentgeldliche Aushilfe des Fuhrwerks bei Wiederherſtellung neuer Gebäude allgemein zu erleichteren ſich bemühet, herentgegen aber auch die Unzulänglichkeit, Unordnung, Laſt und Beſchwerde ſothaner Unterſtützungsmitteln durch die Erfahrung eingeſehen, und zur Erfindung anderer allwegs zweckmäßigeren Vorſorge ſich angetrieben gefunden, bevorab die Leiſtung und Verſagung milder Beiſteuer immer von der Willkuhr eines jeden abhieng, ſomit man weder von derſelben Gewißheit und Ausgiebigkeite, noch dem Fleiß und der Treue, der nicht ohne Köſten zu unterhaltenden Sammlere jemals verſicheret ware, die darüberhin wegen öfters begangener Untreue und vielfältig unternommenen Verfälſchung der Brandbriefen in Staaten, wo gute Policei herrſchte, bei ſchwerer Strafe nicht einmal ſammlen durften, wie dann auch anmit allen Unterobrigkeiten und Beamten nachdruckſamſt eingeſchärfet wird, denen abgebrannten Unterthanen, und Hinterſaſſen unter amtlicher Fertigunge keinerley Brandbriefe in Zukunft wieder auszuſtellen, noch denenſelben Privatkollekten unter ſich zu bewilligen, minder auswärtigen, mit Brandbriefen ankommenden Sammleren den Eintritt, am wenigſten aber denenſelben, die ſelbſt öffentlich, oder durch andere geheim verſuchende Sammlung bei Vermeidung ſchwerer Verantwortung zu erlauben.

§. 3.

Unter den neueren, Unterſtützungs-Mitteln zeichnen ſich die Brand-Schaden-Verſicherungs-Geſellſchaften vorzüglich aus.

Unter den neueren, zur Unterſtützung der durch Brand Verunglückten, mit guter Wirkung in großen und kleinen Staaten eingeführten Ordnungen zeichneten ſich vorzüglich aus, die angelegten Feuerkaſſen, und unter Landesfürſtlicher Authorität errichteten Brand-Aſſekuranzgeſellſchaften; allein jene wurden wegen der erfundenen ſo viel und manigfaltigen, theils den Kaſſebeitrag, theils derſelben Verwaltung, theils die Verwendung der Geldere, und mehr anderes betreffenden Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten in der Folge durch Argwohn und Mißkredit dermaſſen herunter geſetzet, daß die Brand-Aſſekuranz-Geſellſchaften wegen ihrer aus aller Ruckſichte vortheil-

haſteren und verhältnißmäßigeren Einrichtung den allgemeinen Vorzug allerdings bekamen, anerwogen derſelben weſentlicher Entzweck mit Umgehung aller Kaſſe Errichtung und Unterhaltung dahin abzielet, daß diejenigen, die eines oder mehreren Gebäude mit = oder ohne dazu gehörigen Nebengebäuden eigenthumlich beſitzen, ſich untereinander ſamtlich verbindlich machen, die aus ihrer Geſellſchafte durch Brand wider eigenes übergroße Verſchulden an einem oder mehreren ihrer Gebäude entweders ganz oder zum Theil Verunglückten des erlittenen Verluſts halber in ſo weit ſchadlos zu halten, als das abgebrante Gebäu dem Werth nach angegeben, und eingeſchrieben worden iſt.

Das hierzu erforderliche baare Geld bringt hiernächſt die Geſellſchaft nicht durch eine jeden Jahrs zu leiſtende beſtimmt = oder unbeſtimmte Abgabe, ſondern bei jedem Vorfall eines Brandes unter ſich in jenem Verhältniße auf, worinn einjeder Verunglückte die Vergütung zu erwarten hat.

§. 4.

Der Nutzen ſothaner Geſellſchaften iſt offenbar und mannigfaltig.

A. Je gewiſſer durch derlei ſo nützlich = als nothwendiger Landespolicei Verordnungen viele Familien vom Umſturz und Verderben gerettet werden,

B. Großer Nachtheil dem Nahrungsſtand und den Gewerben abgewendet,

C. Der öffentliche Kredit vermehret,

D. Der Theil des aufgebauten liegenden Vermögens in Sicherheit geſetzet, und eben darum die Bauluſt vergröſſert, ſo wie jedes Gebäude zum allgemeinen, und vorzüglichen Vortheile des armen Landmanns, weſſen ganzes Vermögen öfter nur außm Beſitz eines Hauſes beſteht, im Falle benöthigter Geld = Aufnahme zum ſicheren Unterpfand vereigenſchaftet,

Für

E. Für baldig⸗ gewiſſe⸗ und nach Vorſchrift allgemeiner Landes Feuerordnung zu vollſtreckende Herſtellung der Gebäuden geſorget, folgſam

F. Aus vielerlei Betracht das gemeinſchaftliche Beſte offenbar beförderet wird, ſo wurden nichts deſtoweniger

G. Vom geſellſchaftlichen Beitritte, falls dieſer der Willkuhr der Gebäude Innhaberen anheimgeſtellet wäre, derer viele von unüberwindlichen Vorurtheilen hingeriſſen, oder

H. Des ihren eingebildeten Freiheiten durchn Beitritt vermeintlich⸗ zugehenden Nachtheils halber, oder

I. Aus Eigenſinn und Verhetzung, oder

K. Aus übel anwendendem Argwohn und zahlreich anderen grundloſen Vermuthungen ſich zurückgehalten finden, dahero von oberſter Gewalts wegen der ſo bemüßigte, als befugte ja ſchuldige Verfall auf geſätzliche Vorſchrift gegenwärtiger Brandſchaden⸗ Verſicherungs⸗ Ordnung zu nehmen wäre, die ſich

§. 5.

Iſt zum geſellſchaftlichen Beitritt jeder, in gegenwärtiger Verordnung nicht ſonderheitlich ausgenommene Gebäude Innhaber verbunden.

Auf die in des fürſtlichen Hochſtifts Städten, Marktflecken, Dörferen, Weileren, auch ſogenannten Einöden, und den übrig⸗ erfindlichen einzeln, der Landes Einwohnerſchafte oder auch auswärtigen Eigenthümeren zugehörigen, mit eigener Gerichtbarkeite oder anderer ſonderheitlichen Ausnahme nicht begabten, dem fürſtlichen Hochſtifte ſteuer⸗ oder unſteuerbaren ofentlichen, Privat oder Kommun⸗ Gebäude allgemein erſtrecket, ſo daß derer Beſitzere ohne einigen Unterſcheids Standes und der Würde (derſelben Häuſere und Gebäude ſeyen von ihnen ſelbſt bewohnet, and andere vermietet oder gar unbewohnt) zum geſellſchaftlichen Beitritte ohne weiters verbunden, und gehalten ſind.

§. 6.

Nähere Erläuterung des nächſt vorſtehenden allgemeinen Satzes.

Dieſe Brandſchaden⸗ Verſicherungs Ordnung beziehet alſo auch

 Die

A. Die eigenen Häuſere und Gebäude des in Hochſtiftiſchen Dienſten ſtehenden geiſtlich- und weltlichen Perſonalis ohne Unterſcheid Rangs, und der Würde.

B. Die Gebäude des Adels,

C. Gebäude der auswärtigen Herrſchaften, Stifter, Klöſter, und Komunen, auch

D. Rathshäuſere, Spitälere, Kaſſernen, Zünften, und frommer Stiftungen Häuſere.

E. Die von Räthen, Beamten, und anderer Dienerſchafte des Landesregenten, und der Unterobrigkeiten bewohnet werdenden Amts- und Dienſthäuſere.

F. Pfarrhöfe, Schulen, und Stiftungsgebäude, die oder die Pfarrer ſelbſten, oder inner Lands befindlichen Zehendinnhabere, und Stiftungen allein, oder auch zum Theil mit Beizug auswärtiger Zehendtheilhabere und Stiftungen herzuſtellen, und zu unterhalten haben.

§. 7.

Bak- Farb- Waſchhäuſere, Bräuſtätte ꝛc ꝛc. eignen ſich ebenfalls zur Aſſecuranz.

Nicht minder ſind unter die zu befragter Brandſchaden-Verſicherung ſich eignende Gebäude zu rechnen, die Bak- Farb- und Waſchhäuſere, Bräu, Schmid, Schloſſer, Rothgießer, und dergleichen Werkſtätt.

§. 8.

Sonderheitliche Ausnahm der zum geſellſchaftlichen Beitritt Unverbundenen.

Herentgegen ſind vom Beitritte zur Brandſchaden-Verſicherung ausgenommen

G. Die Gebäude des gnädigſten Landesregenten, ſo wie die von den Unterobrigkeiten ſelbſt bewohnten Gebäude, und derer Zugehörungen,

H. Die denen Landeseinwohneren oder Auswärtigen angehörigen, mit eigener Gerichtbarkeite, oder ſonſtig- ſonderheitlichen Ausnahme verſehenen Häuſere und derer Zugehörungen.

Alle

I. Alle Kirchen und Kapellen.

K. Klöſter, Seminarien, unds akademiſche Hauß zu Dillingen, ausſchlüßig jedoch derjenigen Häuſere, und Gebäuden, die dieſelbe ſonſt in Städten und aufm Land beſitzen.

L. Pfarr, Schuhl und Stiftungs Häuſer, deren Herſtellung, und Unterhaltung Auswärtigen allein und ohne Beitrag einer Innländiſchen Behörde oblieget, ſollten aber die bei H. und K. bemerkten Gebäude Beſitzere, auch die Unterobrigkeiten der Geſellſchafte willkührlich beizutretten gedenken, hätten dieſelbe innerhalb der nächſten ſechs Wochen vom Tage der offentlichen Kundmachung gegenwärtiger Verordnung ſich an der Behörde zu melden.

§. 9.

Von der Brandſchaden-Verſicherunge werden ganz ausgeſchloſſen die Pulvermühlen, Salpeter- Ziegl- und Flachs-dörrhütten, auch die Gebäude bei Eiſenwerkeren.

Von der Brand-Aſſekuranz ſind ausgeſchloſſen die Pulvermühlen, Ziegelhütten ꝛc.

§. 10.

Wird Niemanden der Austritt aus der Geſellſchafte geſtattet, weniger zugegeben, die zu dieſer Brandſchaden-Verſicherunge ſich eignenden Gebäude zugleich auch bei anderen Geſellſchaften auſſer Lands, mithin doppelt verſicheren zu laſſen.

Darf aus der Geſellſchafte Niemand tretten, noch ſein Gebäude auch auſſer Landes, hiemit zweymal verſicheren laſſen.

§. 11.

Die Gebäude werden gegen alle Arten von Brandſchäden, ſie mögen durch Ungewitter, oder Bosheit der Leuten, oder aus Nachläßigkeite, oder aus anderem Verſchulden entſtehen, oder von der Nothwendigkeite zur Verhütung weiter umgreifenden Brands einzureiſſender Gebäude veranlaſſet, verhältnismäßig verſichert, herentgegen ſind von ſothaner Verſicherunge ſonderheitlich ausgenommen, die denen Gebäuden durch Uiberſchwemmungen, Erdbeben, Sturmwinde, und andere Unglücksfälle zugehenden Beſchädigungen.

Die Verſicherung der Gebäude begreift nur den Brandſchaden, und ſchließt die übrigen Beſchädigungen durch Ueberſchwemmungen, Erdbeben, Sturmwinde ꝛc. ſonderheitlich aus.

§. 12.

Der zu Kriegszeiten durch feindliche Veranlaſſung entſtehende Brandſchaden wird ebenfalls verſicheret.

Sollte ſich der leidige Zufall ereignen, daß zu Kriegszeiten gelegenheitlich feindlicher Völkere, Durchzügen, oder auf feindliche Veranlaßung, und Befehle, oder durch Marodeurs, oder ſonſtiger Urſachen, und Abſichten halber ein- oder mehrere Ortſchaften eingeäſchert wurden, ſollen auch dieſe Brandſchäden unter der Aſſekuration begriffen ſeyn, wenn je die Einwohnerſchaft durch zweckwidriges Benehmen ſomit durch eigenes übergroſſe Verſchulden die Verheerung nicht ſelbſt veranlaſſet hat. Was aber die Brandſchatzungen betrift, hat dieſerwegen die Geſellſchaft keinen Erſatz zu leiſten.

§. 13.

Verordnung wegen derjenigen, die ihr Gebäude ſelbſt anzuzünden ſich erfrechen wurden.

Würde jemand ſein eigenes oder eines dritten Haus gefliſſentlich in Brand zu ſetzen erweißlich ſich erfrechet haben, ſo ſoll derſelbe von geſellſchaftlicher Schadloßhaltung nicht nur ausgeſchloſſen, ſondern in Verhaft gezogen, nach Vorſchrift der Geſetze beſtrafet, der Platz aber, worauf ſein abgebranntes Gebäu geſtanden, nebſt der dazu gehörigen Hof- und Gartenplätze der Brandſchaden-Verſicherungsgeſellſchafte heimgewieſen, und von dieſer demjenigen verkauft werden, der die Plätze überbauen will, unnachtheilig jedoch der einem dritten auf derlei Gebäuden und Güter zuſtehender ofentlichen, privat, allgemeinen, ſonderheitlichen, und rechtlichen Unterpfands, auch vorbehaltlich der weitern Schadenserhohlung am übrigen Vermögen derer, die das Unglück boshafter Weiß verurſachet haben.

§. 14.

Iſt der durch Bosheite des dritten entſtehende Feuerſchaden von der Aſſecuranz nicht ausgenommen.

Sind auch die von einem dritten eben auch aus Bosheite bewirkte Feuerſchäden von der befragten Verſicherung im Fall nicht ausgeſchloſſen, wenn der etwa an Tag gekommene Urheber nicht gleich oder nicht gänzlich den Schaden zu erſetzen vermag.

§. 15.

§. 15.

Der Anſchlag derjenigen Häuſere, die durch eigenes Verſchulden oder Nachläßigkeite des Eigenthümers, des Miethlings, der ihrigen oder anderen in Brand gerathen ſind, iſt von der Geſellſchafte nachm Befund des Schadens ebenfalls zu erſezen, herentgegen hat ein ſolcher die in der allgemeinen Lands Feuer Ordnung bemerkten, und vom Befund der Umſtände abhangenden Strafen zu erwarten.

Wird der durch Verſchulden oder Nachläßigkeite des Eigenthümers, oder Miethlings verurſachte Brandſchaden ebenfalls verſicheret.

§. 16.

Wäre aber eines Hauſes Eigenthümer wegen entſtandenem Brand einer wirklichen Gefährde, oder übergroßen auf Gefährde anſpielenden Schulde zu überweiſen, ſo hat derſelbe nicht nur keinen geſellſchaftlichen Schadens Erſaz, ſondern ſeiner Handveſtmachung und befindender Umſtänden nach geſezliche Beſtrafung, auch die Verfällung zum Wiedererſaz einem dritten verurſachten Schadens unnachſichtlich zu erwarten.

Beſtrafung der Gefährde, und übergroßen Verſchuldens am entſtandenen Brand.

§. 17.

Zur unentgeldlichen Direktion und Beſorgung der allgemeinen Brandſchaden-Verſicherungs Anſtalten iſt zu Dillingen eine eigene, aus Mitgliederen der Landesregierung und der fürſtlichen Hofkammer beſtehende Kommißion angeordnet, der in Brandſchaden-Verſicherungs Angelegenheiten die nöthigen Anzeigen, und Berichte ſo fleißig, als ordentlich zu machen ſind, um hiernächſt das erfoderliche allweegs beſorgen zu können.

Werden die Brandſchaden-Verſicherungs Anſtalten von eigener Kommißion unentgeldlich beſorget werden.

II. Abſchnitt.

Vorſchrift der Beſchreibung und Einſchäzung der Gebäude.

§. 1.

Vorſchrift wegen Beſchreibung, und Numerirung der Gebäude.

Alle Häuſere und Gebäude in Städten ſind durch die Policeibeamten mit Zuzug einer Raths- Deputation, aufm Lande hingegen, durch die Beamten, mit Zuzug zween des Gerichts oder am Plaz derſelben äußerſten Verhinderungsfalles durch ein ſo geſchickt- als vertrauten Schreiber ordentlich zu beſchreiben.

Die Wohngebäude ſind ohnehin ſchon in Verfolg der unterm 5. März des Jahrs 1784. erledigten allgemeinen Verordnung numerirt, herentgegen müſſendie zu denenſelben gehörigen- auch nie- oder ſelten ohne einander verkauft werdenden Nebengebäude, als Stallungen, Scheuren ꝛc. mit Buchſtaben von ſchwarzer haltbaren Oelfarbe Bezeichnet, und gleich nach dem, Hauptgebäude in die vermöganliegenden Formulars zu fertigenden Schazungstabelle eingetragen werden.

§. 2.

Nur das Übergebäude, ausſchlüßig der Hofſtätte, der Mobiliarſchafte ꝛc. iſt nach dem wahren Werth einzuſchäzen.

Gelegenheitlich dieſer Beſchreibung muß auch die in beſagter Tabelle behörig anzuſezende Einſchäzung der Häuſere, und Gebäude vorgenommen, dabei aber nicht auſſer Acht geſezt werden, daß nur das bloſe Übergebäude nebſt des laufenden Geſchirrs der Mühlen, ausſchlüßig der Hofſtätte, des Hofplatzes, der auf den Häußern haftenden beſonderen Gerechtigkeiten und Freiheiten, der Mobiliarſchafte, auch aller Gattung in Häuſern zum Gewerb erfindlichen Vorraths, und Geräthſchaften ꝛc. nach wahrem Werthe einzuſchäzen iſt.

§. 3.

§. 3.

Bleibt die Einſchäzung jedem Eigenthümer ſelbſt vorbehalten, und daß dieſelbe zweckmäßig geſchieht, ſollen verpflichtete Maurer- und Zimmermeiſtere beigezogen werden.

Die Beamten ſollen hievon jedem Hauß Innhaber deutliche Eröfnung vorläufig machen, damit derſelbe bei der ihme ſelbſt überlaſſenen Einſchäzung ſeines Hauſes und dazu gehöriger, auch eines jeden insbeſondere anzuſchlagenden Nebengebäudes ſich hiernach zu benehmen weißt; herentgegen ſoll die Einſchäzung nicht merklich unterm wahren Werth geſchehen, minder dieſen zu ſehr überſteigen, um aber hierinfalls den Endzweck deſto gewiſſer zu erzielen, haben die Beamten dem Gebäuden- Beſchrieb- und Einſchäzungsgeſchäfte verpflichteten und vom Innhalte nächſt vorſtehenden §. vorläufig unterrichteten Maurer- und Zimmermeiſtere beizuziehen, die jeden ſich begebend- vorbeſagten Falles oder auch, wenn der Eigenthümer ſein Hauß ſelbſt nicht einſchäzen wollte, die Einſchäzung zweckmäßig beſorgen ſollen.

§. 4.

Bak- Farb- Waſchhäuſere Bierbräuereyen ꝛc. kommen in ſonderheitlichen Anſchlag mit hundert Gulden, es wird aber ſothaner Betrag von der Geſellſchafte nicht verſicheret, noch bei entſtehendem Brandſchaden erſezet.

In Anſehung der bei Bak- Farb- und Waſchhäuſeren, Bierbräuereyen, Schmid, Schloſſer, Rothgieſſer, und anderen dergleichen Werkſtätten ſich äuſſerenden mehreren Feuergefahren ſolle annoch jedes derlei Feuerwerk auſſer deme, daß das Hauß oder Gebäude, worinn es angeleget iſt, gleich anderer Häuſere in Anſchlag kömmt, beſonders um hundert Gulden angeſezet werden.

Hingegen kommen die Feuerwerke, die in denen Privat- Bak- und Waſchhäuſeren zu eigenem Gebrauche dienen, in keinen beſondern Anſchlag, ſind auch die verſchiedenen in den Farbhäuſeren, unter einem Kamin ſtehenden Keſſeln, minder nicht die in denen Apotheken vorhandenen Diſtillir- und anderen Feuers nur für ein Feuer zu rechnen, und Sailer, Saifen- und Lichterziehere wegen ihres Feuerwerkes ebenfalls nur mit hundert Gulden anzuſezen, hätte aber ein Bäker mehrere Bakofen, und ein Feuerwerker mehrere Eſſen oder Kamine, ſo iſt jedes deren mit hundert Gulden anzuſchlagen, dann auch inſonderheit zu wiſſen, daß der Anſchlag der Feuerwerke gegen den durch Feuersbrün-

ſte entſtehenden Schaden von der Geſellſchafte weder verſicheret noch derſelbe im mindeſten erſezet wird.

§. 5.

Hat die Einſchäzung der Gebäude auf Kauf- Tauſch- Übergabshandlungen ꝛc. nicht den mindeſten Bezug.

Wird zur ſorgfältigen Abwendung mancherlei ungegründeter Vermuthungen hier die Verſicherung angefüget, daß auf die gelegenheitlich der Häuſerbeſchreibunge von derſelben Eigenthümern freiwillig ſelbſt angegeben, oder obrigkeitlich vollſtreckte Einwerthung der Häuſere und Gebäude bei anderen Vorfallenheiten, als Kauf- und Verkaufen, Verſteurungen, Erbſchaften, Vermächtniſſen, Tauſch- und Übergabshandlungen, Verpfändungen ꝛc. weder gerichtlich noch auſſergerichtlich mindeſte Ruckſicht ſoll und werde genohmen werden.

§. 6.

Der Werth des Gebäudes muß zwanzig Gulden wenigſtens betragen.

Muß der Werth jeden verſicheret-werdenden Gebäudes zwanzig Gulden betragen, und

§. 7.

Paßiret bei der Einſchäzung keinerlei Betrag zwiſchen zehn Gulden.

Dasjenige, was ein Haus zwiſchen zehen Gulden werth wäre, nicht ſolchergeſtalten in Anſatz zu bringen, ſondern es muß z. B. das um ein hundert fünf und ſiebenzig Gulden geſchätzte Gebäu um ein hundert achtzig Gulden und das um ein hundert zwei und ſiebenzig Gulden angeſchlagene um ein hundert ſiebenzig Gulden der Tabelle eingetragenen ſomit was unter fünf Gulden iſt: auf die mindere, was aber auf fünf Gulden oder darüber ſich belauft, auf die höhere Zehnerzahl geſetzt werden.

§. 8.

Bleibts bei regiſtrirtem Anſchlag der Gebäude beharrlich, und ſind hier-

Bei dem geſchehenen Anſchlag der Häuſere und Gebäuden muß es ſein beſtändiges Verbleiben haben, und ſollen ſamtliche Beamten die Beſchreib- und Einſchätzung jeden Orts Gebäuden in eine ſonderheitliche Tabelle bringen, hiernächſt

dieſe ſonderheitlichen Tabellen in eine allgemeine ihres ganzen Amts Bezirkes ſummariſch zuſammentragen. hierüber ſonderheitlich- und allgemeinen Tabellen zu verfertigen.

Darüberhin ſind von den Beamten ſowohl die allgemeine ſummariſche, als jeden Orts ſonderheitliche Tabellen mit angefügter Unterſchrifte derer, dem Beſchreibungs- und Einſchäzungs-Geſchäfte beigezogen geweſenen, der in Brandſchaden-Verſicherungs Anſtalten niedergeſetzten Kommiſſion inner der nächſten drei Monate unfehlbar einzuſenden, und ſoll vom erſten Auguſt l. J. die geſellſchaftliche Verbindlichkeit ihren Anfang nehmen.

§. 9.

Die Gebäude ſogenannter Einöden, einzelnen Höfe, und kleinen Weiler gehören in die Specialtabellen jener Ortſchaften, wohin derſelben Beſitzere oder eingepfarret, oder als Gemeindsangehörige zugegeben ſind. Einöden, Weiler- und einzelne Höfe ſind oder ihrem Pfarr- oder Gemeindsort einzuregiſtriren.

§. 10.

Sollen die Beamten der gehörten General- und Specialtabellen ganz gleichlautende Fertigungen der von denſelben zu erfüllenden vielen Obliegenheiten halber am Amte zuruck halten. Müſſen die Beamte Abſchriften der General- und Specialtabellen am Amte zurück halten.

§. 11.

Muß bei Gelegenheite jeden Jahrs im Herbſt vorgenommen werdender Feuerſchaue der Abgang und Zuwachs an Gebäuden von denen Beamten umſtändlich zum Protokoll genohmen, dieſes mit der Unterſchrifte aller zur Feuerſchaue verordneten beſtättiget, hiernächſt längſtens bis gegen die Mitte des Wintermonats an die in Brandſchaden-Verſicherungs-Anſtalten niedergeſetzte Kommiſſion ſamt Bericht eingeſchickt werden. Will aber der Gebäuden Innhaber die Ankunft der Feuerſchaue wegen des Zuwachſes und Abgangs nicht abwarten, und dieſerwegen früher verſicheret ſeyn, weil ſonſt bei dem in der Zwiſchenzeite entſtandenen Feuerſchaden des Beitrags hal- Abgang und Zuwachs an Gebäuden müſſen gelegenheitlich der Feuerſchaue im Herbſt zum Protokoll aufgenommen, und dieſes an die Kommiſſion eingeſchicket werden.

halber man ſich ohne Ruckſicht auf'n Zuwachs, oder Abgang nach letzten Anſchlag benimmt, ſo bleibts demſelben unbenohmen, zur Beaugenſcheinigung des veränderten Gebäuden-Zuſtands den betreffenden Beamten nebſt zween des Gerichts, und der beiden Schätzmännere auf ſeine Köſten zu begehren, und die befragte Schätzung nachm Innhalt obiger §.§. 2. und 3. ſelbſt zu machen, oder durch die Schätzmännere berichtigen zu laſſen.

Das Schätzungsprotokoll Zuwachſes und Abganges iſt übrigens laut anliegenden Formulars zu fertigen.

§. 12.

Beſtimmung des Zuwachſes an Gebäuden.

Zuwachs ergiebet ſich durch Vermehrung der Gebäude, Ueberbauung der Brandſtätte und durch beträchtliche Verbeſſerungen und Vergröſſerungen ſchon vorhandener Gebäude, es bleibt aber der Willkuhr des Eigenthümers überſtellet, lezteren Falls den alten Anſchlag beizubehalten, oder andern kaum gehörtermaßen anzugehen.

Herentgegen mit ganz neuen Gebäuden hat ſich die Feuerſchaue nach Vorſchrift der dieſes Abſchnitts das Einſchäzungsweſen betreffenden §.§. genau zu benehmen, und für ſothane Bemühung insbeſondere nichts anzurechnen.

§. 13.

Beſtimmung des Abgangs an Gebäuden.

Abgang an Gebäuden auſſer des Brands entſtehet, wenn dieſelbe durch Unglücksfälle eingeſtürzet werden, oder wegen ihres unglücklich- oder nachläßiger Weiſe entſtandenen ſchlecht und- bauloſen Standes das Selbſteinfallen, oder das Einreiſſen nach ſich ziehen.

Ganz abgegangene Gebäude entgehen nun von ſelbſt der geſellſchaftlichen Verſicherunge, herentgegen ſoll man von Amts wegen ſorgen, daß die Gebäude nie in bauloſen Stand gerathen, und theilweis verunglückten oder ſonſt vernachläßigten

ten Gebäude wieder hergeſtellt werden, welchen Falls es auch oder beim urſprünglichen Anſchlag verbleibt, oder wenn der Eigenthümer von offenbarer Unvermögenheite der nöthigen Verbeſſerung ſich befallen fände, ſo iſt das Gebäu im Anſchlag verhältnißmäßig oder durchn Eigenthümer, oder befindenden Umſtänden nach durch die Feuerſchaue herab zu ſetzen.

Wird ein baufälliges Gebäude abgebrochen, und neu errichtet, oder das neue Gebäude und ſeine Zugehörde währenden Bauweſens durch Brand verunglücket, ſo entſchädiget man den Eigenthümer lezteren Falls nachm regiſtrirten alten Anſchlag, herentgegen erſterem muß auch auf nemlichen Fuß zu denen währenden Baues entſtehend anderem Brandſchaden beigetragen werden.

§. 14.

Sieht ſich hingegen ein Beſitzer baufälligen Gebäudes ſolches abzubrechen und vom Grunde neu aufzuführen veranlaſſet, ſo hat derſelbe, wenn währenden Bauens ein Brandſchaden-Anlage vorfiele, hierzu auf den Fuß des Anſchlages ſeines abgebrochenen Gebäudes beizutragen, dagegen muſte Ihme aber auch, wenn durch Brand wehrenden Bauweſens ſein Bauholz, Werkſatz, Baumaterialien, oder auch ſein noch nicht ausgebautes Gebäude theilweis, oder ganz zerſtöret wurde, die wegen abgebrochenen Gebäudes verſicherte, Entſchädigung von der Brand-Aſſekuranz nachm Inhalt III. Abſchnitts §. 2 erſtattet werden.

Die Durch Brand verunglückte tragen bis nach wiederhergeſtellten neuen Gebäuden zu keinerlei Brandſchaden bei, wollen aber dieſelbe wegen ihrer zum neuen Bau bereit liegenden Materialien gegen Brandſchaden verſicheret ſeyn, bleibt der Betrag nach altem Anſchlag immer zu erſtatten.

§. 15.

Innhabere der durch Brand ganz oder Theilweis verunglückten Gebäude bleiben bis zu deren neuen Wiederherſtellung von allem Beitrag zu dem inzwiſchen vorfallenden Brandſchäden befreiet, bekommen aber auch wegen des etwa, über ihre aufm Bauplatz bereit liegende Materialien, unds angefangene Gebäude erwachſenden neuen Brandſchaden keinen geſellſchaftlichen Erſatz, es wäre dann Sache daß dieſelbe nach ehemaligen Hauſes Anſchlage zu denen mittlerweils entſtandenen Brandſchäden das betreffende beizutragen ſich beim Anfang des neuen Baues gleich erklärten.

§. 16.

Wird ein Gebäude verpfändet, ſo muß der brieflichen Urkunde der Brandſchaden-Verſicherungs Anſchlag beigerucket werden.

Muß in Fällen gegen Verpfändung der Gebäude geborgt werdender Kapitalien der gerichtlichen Verbriefungsurkunde jedesmal der in der Brandſchaden- Verſicherungstabelle erfindliche Anſchlag zu des Glaubigers Wiſſenſchafte beigeruckt werden.

§. 17.

Obliegenheit der Komißion wegen der Brandſchaden-Verſicherungs-Tabellen.

Die ein geſchickten Special- und Generaltabellen bringt die in Brandſchaden- Veſicherungs Anſtalten angeordnete Kommißion in förmliches Kataſter und Haupt- Anſchlags- Buch, füget dieſem auch eine, aus Amts- Berichten gezogene ſummariſche Tabelle über Abgang und Zuwachs am Brandſchaden- Verſicherungs Anſchlage an.

§. 18.

Beſtimmung der Taggeldere für die in Sachen bemüheten Bzamten.

Wegen Beſchreibung und Einſchätzung der Gebäude haben die Beamten und übrigen ſothaner Verrichtunge beizuziehende, den betreffenden Gemeinden die im General- Befehl vom 8. April l. J. ganz beſtimmt bemerkten Taggeldere aufzurechnen, hergegen ſollen die Beamten ihre wegen der zu beſorgen habenden Subrepartition des von jedem Amte am ausgeſchriebenen Brandſchaden zu leiſtenden Beitrags, wegen deſſen Erhebung und Einſchickung, wegen der, gelegenheitlich der Feuerſchaue zu fertigenden Zuwachſes und Abgangs Berichten, auch aller anderen zu erſtattenden Anzeigen erfoderlichen Bemühungen unentgeldlich übernehmen.

§. 19.

Auszug der von der Brandſchaden Verſicherungs Geſellſchafte zu beſtreittenden Unkoſten.

Die Brandſchaden- Verſicherungs Geſellſchaft hat zu bezahlen

1. Alle an der in Brandſchaden- Verſicherungs Anſtalten beſtellten Kommißion erfoderlichen Schreibmaterialien.
2. Poſt und Boten Auslagen.

3. Den Buchdrucker-Lohn für die denen Aemtern der Erfoderniſſe nach von der in Brandſchaden-Verſicherungs Anſtalten angeordneten Kommißion zugeſchickt werdenden Tabellen.

4. Denen Amtsſchreibern drey Kreuzer Schreibgebühr für jeden Bogen der Tabellen.

5. Jenem, der an vorgedachter Kommißion die Ausſchreibung jedes Amt betreffenden Brandſchadens-Beitrages beſorget, für ſeine jedmalige Bemühung dreißig Gulden.

6. Den in der allgemeinen Lands-Feuerordnung IV. Abſchnitt §. 3. wegen der auszubeſſerenden oder neu herzuſtellenden Feuergeräthſchaften zu machenden und einzelnen Gemeinden unerſchwünglichen Aufwand, welch-ſämtlicher Koſten Betrag hiernächſt mit dem ſich ergebenen Brandſchaden vereiniget wird.

III. Abſchnitt

§. 1.

Sobald nach gelöſchtem Brand Augenſchein und Unterſuchung des durch denſelben angerichteten Schadens thunlich ſind, ſoll hierzu der betreffende Beamte jeden Orts mit Zuzug der Verunglückten, auch eines für dieſen Fall als Schätzmännere zu beeidigenden, vom mindeſten Verdacht einer Partheilichkeite entferneten Maurer- und Zimmermeiſters, denn einer Stadt Rathsdeputation in Städten, und zween des Gerichts aufm Lande unverweilt ſchreitten.

Obliegenheiten der in Brandſchaden-Verſicherungs Angelegenheiten niedergeſetzten Kommißion, und der Beamtungen.

§. 2.

Iſts, daß ein- oder mehrere Gebäude vollkommen eingeäſcheret, oder aber zur Verhütung mehrerer Ausbreitung des

Vorſchrift wegen Einſchätzung des entſtandenen Brandſchadens.

M Feu-

Feuers gänzlich niedergeriſſen worden ſind, ſo hat es keiner Schadensſchätzung nöthig, und iſt der in der Tabelle eingetragene volle Anſchlag zu erſetzen, findet ſich hingegen an den Gebäuden nur theilweiſe Beſchädigung ſo iſt dieſe durch die Schätzmännere genau zu beſtimmen, und die Schätzung jederzeit ſo einzurichten, daß dabei der Werth des ganzen, wie das Gebäu im geſellſchaftlichen Anſchlag ſteht, zum Grund der Schadens-Schätzung geleget und ausgedrucket wird, ob z.B. ein Achttheil ein Drittheil - die Halbſcheid, oder drei Viertheile des in der Tabelle erfindlichen Anſchlags zu vergüten ſeyen; dahero dann keiner durch Brand beſchädigte was übern Schätzungs-Betrag erſetzt bekömmt, und hieran noch jedesmal ſo viel Abzug zu leiden hat, als jenes beträgt, was nachm Anſchlagsverhältniß des abgebrandt - oder beſchädigten Gebäudes ſelbſt zu entrichten wäre.

§. 3.

Iſt das beſchädigte Gebäu auf keine Art mehr herzuſtellen, wird der Schaden für vollkommen geachtet.

Halten die Schätzmännere dafür, daß das beſchädigte Gebäu auf keine Art mehr herzuſtellen ſeye, ſo iſt der Schaden für vollkommen zu achten, und ſind die dem Eigenthümer des Gebäudes übrig verbleibende Materialien auf Abraumungskoſten des Schuttes zu rechnen.

§. 4.

Obliegenheit der den Brandſchaden einſchäzenden Beamtung.

Der Schaden Schätzungsvorgang muß zum Protokoll förmlich aufgenommen, ſelbes vom Beamten und allen übrigen beigezogen geweſenen unterſchrieben, nach Art beiliegenden Formulars gefertiget, und an die in Brandſchaden - Verſicherungsanſtalten niedergeſetzte Kommißion nebſt des laut IV. Abſchnitts allgemeiner Landsfeuerordnung §. 5. zu erſtattenden Berichts unverzüglich eingeſchicket werden, und iſt ſothanes Schäzungsgeſchäft von männiglich unentgeldlich zu beſorgen.

§. 5.

Wie der Brandſchaden ausgeſchrieben, und an betreffen-

Sobald die Brandſchaden - Verzeichniße an kaum gehörter Kommißion angelanget ſind, und der Beſtand des Schadens

dens zur wohl möglichen Erledigunge allgemeiner Anlage hinreicht, wird der volle Schadensbelauf auf den ganzen Betrag des geſellſchaftlichen Anſchlags umgelegt und berechnet, denn hieraus die Austheilung auf jedes Amt gemacht, und derſelben Betreff von Kommißions wegen den Aemtern zu dem Ende eröfnet werden, um ihrer Seits die Subrepartition nicht nur auf jedes Ort des Amtsbezirkes, ſondern auch auf jeden der Gebäuden Beſitzere wegen ſeines zur geſellſchaftlichen Entſchädigunge der Verunglückten zu leiſten habenden Beitrags pünktlich zu beſorgen, und deſſen ſo bequem = als richtigen Bezugs halber förmlichen Regiſtere zu fertigen. ſenden Behörden erhollet werden ſolle.

§. 6.

Zur Vermeidung öfterer Ausſchreibungen des Brandſchadens geſchieht von der Steuerkaſſe Vorſchuß.

Es kann ſich der Fall ergeben, daß der Betrag mehrerer Brandſchäden zur erledigend = allgemeinen Umlage zu gering wäre; es würde aber unzweckmäßig gehandlet ſeyn, wenn darum denen Verunglückten die zu erwarten habende Entſchädigung vorenthalten werden ſollte.

Zur vorſorglichen Beſeitigunge ſothanen Anſtands, auch zur ſonſtigen Vermeidung öfterer mühſamen und beſchwerlichen Brandſchadens = Umlagen wird daher von der Hochfürſtl. Steuerkaſſe jeder die Summe von zehn tauſend Gulden nicht überſteigende Brandſchadensbetrag auf vorgängig = landesfürſtl. Regierungsbefehle, der die von der in Brandſchaden = Verſicherungs = Anſtalten niedergeſetzten Kommißion auszuſtellende Note wegen benöthigter Barſchafte anzufügen iſt, unverzinßlich vorgeſchoſſen, und denen betreffenden Aemteren zugeſchicket werden.

§. 7.

Verfügung des Wiederersatzes befragten Vorſchuſſes.

So lang nun die gedachte Kommißion einzelnen oder nach und nach mehrere ſich ergebenden Brandſchäden zur allgemeinen Umlage nicht geeignet findet, wird der Vorſchuß an der Steuerkaſſe immer im Ausſtand nachgetragen, ſo bald aber

die Thunlichkeit der zu erledigenden Umlage ſich darſtellet, wird von Kommißions wegen das erforderliche dermaßen beſorget werden, daß die Aemtere die Wiedererſtattung gedachten Vorſchuſſes gelegenheitlich jed- jährigen Reichsſteuren Bezugs vollſtändig berichtigen, und die Beitragsquote nebſt der Steuergeldere richtig an die Steuerkaſſe einlieferen können.

§. 8.

Erreicht der Brandſchaden zehn Tauſend Gulden, wird zu deſſelben Ausſchreibung ſogleich geſchritten.

Würde aber der Steuerkaſſe Vorſchuß früher, als der Reichs Steuren Bezug geſchieht, an die zehn Tauſend Gulden anwachſen, ſo wird von Kommißions wegen allgemeine Umlage ausgeſchrieben werden, und ſoll jedes Amt ſeinen Betreff innerhalb vier Wochen, von der Bekanntmachung an, nicht nur jener Behörde einlieferen, die von Kommißions wegen beſtimmt werden wird, ſondern auch vom Vollzug der in Brandſchaden-Verſicherungs- Anſtalten angeordneten Kommißion Bericht erſtatten.

§. 9.

Sind wegen des zuleiſtenden Beitrags förmliche Bezugs-Regiſtre zu fertigen.

Zur Eleichterung und Beförderung des Beitrag-Bezuges ſollen von den Aemteren die §. 5. anbefohlenen Bezugs Regiſtere dem Burgermeiſter jeden Orts zugeſendet werden, und ſelber verbunden ſeyn, den Beitrag unentgeldlich einzuſammeln, ſelben dem Amte unabgängig einzuliefern, das Bezugs- Regiſter aber von ihme unterſchrieben, der Gemeindsrechnung trefenden Jahrs jedesmal mit anzufügen.

§. 10.

Lief der Brandſchaden zu hoch an, wird deſſelben Erſtattung in Friſten vertheilet

Sollte ſich der betrübte Vorfall eines die Kräften der Geſellſchafte überſteigenden Brandſchadens ereignen, ſo wird von Landes Regierungs wegen auf ſolche Verfügungen gedacht werden, womit denen verunglückten Ortſchaften und Perſonen nach Möglichkeite und mittels Eintheilung der zu zahlenden Summen in verſchiedenen Jahrszieleren dermaſſen aufgeholfen werden mag,

daß

daß die Brandſtätte in thunlichſter Bälde wieder überbauet ſeyn können.

§. 11.

Bei der Subrepartition ſind die Bruchzahlen unvermeidlich, dahero ſoll jenes, ſo unter einem halben Kreuzer iſt, zu einem halben, herentgegen der Belauf über einen halben Kreuzer auf einen ganzen Kreuzer gerechnet, und ſolchergeſtalten bezahlet werden.

Bruchzahlen greifen bei der Subrepartition nicht Plaz.

§. 12.

Gleichwie aber bei ſothaner Zahlung ein gewiſſer Überſchuß erfolgen muß, ſolle dieſer jeder Gemeinde zu fallen, und mit desſelben Verwendung nach der in allgemeiner Lands-Feuer-Ordnung VI. Abſchnitts §. 6. enthaltenen Vorſchrifte abermal verfahren werden.

Der durch nächſt vorbemerkte Zahlung ſich zeigende Überſchuß gehört jeder Gemeinde.

§. 13.

Herentgegen kann auch die Brandſchaden-Verſicherungsgeſellſchaft eintreffenden, im I. Abſchnitt §. 1. gegenwärtiger Ordnung bemerkten Falles, gemeinſchaftliches Eigenthum bekommen, welches ſodann zur Erleichterung des ſich ergebenden nächſten Brandſchadens verwendet werden ſolle.

Was der Geſellſchafte eigenthümlich heimfällt, ſoll zur Erſtattung des Brandſchadens wieder verwendet werden.

§. 14

Beim Einzug, der innerhalb vierzehn Tagen zu entrichtenden Beitragsgeldere, wird nie einigem Ruckſtand Statt gegeben, und um dabei den Endzweck deſto zuverläßiger zu erreichen, ſollen die Aemtere diejenigen, die inner geſezten Friſte die Zahlung nicht leiſten, hierzu ohne Anſehung derſelben Perſon und ohne Ruckſicht auf die etwa vorſchützende Ausnahme

Paßiren an den Beitragsgeldern keine Ruckſtände.

vom Gerichtszwang, mittels der Execution anzuhalten verbunden, und befugt ſeyn.

§. 15.

Auswärtige müſſen ihren ſchuldigen Beitrag bei einem Landeseinwohner anweiſen.

Auswärtige Eigenthümere der inner Lands verſicherter Gebäude müſſen wegen des zu entrichten habenden Beitrags einen Einwohner beſtellen, der ſtatt ihrer denſelben abführet; herentgegen ſollen

§. 16.

Obliegenheit der Beamten ruckſichtlich des Beitrags von der Geiſtlichkeite, dem Adel, Stifter, Klöſtern ꝛc.

Die Beamten der Geiſtlichkeite, denen vom Adel, Stifteren, Klöſteren, Komunen, Räthen, und Beamten in rechter Zeite den am Brandſchaden zu entrichten ſtehenden Beitrag bekannt machen, die Zahlung mit Beſcheidenheite foderen, und erinneren laſſen, wie man ſich den auch zu den Obrigkeiten und betreffenden Stellen wegen des Beitrags von frommen Stiftungen, Kaſſernen, Pfarrhöfen, und herrſchaftlichen Wohnhäuſern geiſtlich- und weltlicher Dienerſchafte der nöthigen Verfügung allwegs verſieht.

§. 17.

Vorſchrift wegen der von der Kommißion zu ſtellen habenden Rechnung.

Hat die in Brandſchaden Verſicherungs Anſtalten niedergeſetzte Kommißion jeden Jahrs mit Ende Kriſtmonats der Lands Regierung ordentliche Rechnung zu ſtellen, und ſind hievon Abſchriften jedem Amte zu dem Ende zu zuſenden, damit dieſelbe einem jeden von der Geſellſchafte auf Verlangen zur Einſichte vorgelegt werden können.

§. 18.

Iſt der geſellſchaftliche Beitrag

Kömmt ein Gebäude Innhaber in Konkurs, ſolle der Maſſe-Verwalter ohne Ruckfrage dasjenige abtragen, was bei

bei jedem entſtandenen Brand der geſellſchaftliche Beitrag ausmacht, der keiner Klaſſification unterworfen, und vor allen anderen, was immer Namens habenden Forderungen zu entrichten iſt.

trag keinem Konkurß unterworfen, und vom Maſſeverwalter vor allen anderen Foderungen zu erſtatten.

§. 19.

Vorſorg wegen der Beitrags-Gel ern in Gant- oder begangen werden-der Untreue Fällen.

Sollte der Beamte oder Burgermeiſter an den eingezogenen Beitragsgelderen, oder demſelben zur Wiederherſtellung der Gebäuden von der Steuer Kaſſe zugeſchickt und anvertrauten Vorſchuß-Gelderen eine Untreue begehen, und in Konkurs verfallen, ſo wird ſothanen Gelderen eben jenes Vorzugs Recht anmit beigelegt, welches laut hochſtiftiſcher Gantordnung die Steuergeldere haben.

§. 20.

Müſſen die Beitragsgeldere zu den neuen Gebäuden verwendet werden.

Zur vollen Verſicherung der zur Überbauung der Brandſtätte wieder verwendet werdenden geſellſchaftlichen Schadloshaltung ſoll dieſe von den Beamten nur demjenigen der Verunglückten ausgefolget werden, die hierum hinreichende Verſicherunge zu leiſten vermögen, hingegen der anderen betreffende Barſchaft ſollen Aemtere zuruckbehalten, und mit ſelber ſo weit ſie hinreicht, die zu dem neuen, der Regel nach innerhalb Jahr und Tags wieder herzuſtellenden Gebäuden, benöthigte Materialien nebſt der Handwerksleuten bezahlen.

§. 21.

Kommen die Beitragsgeldere unter doppelte Sperre.

Um gleichwohlen ſothaner Geldere halber der wenigeren Gefahre einer Untreue oder ſonſtigen Mißbrauches ausgeſezet zu ſeyn, ſollen dieſelbe an jedem Amte unter doppelter Sperre,

nemlich des Beamten und des Orts Burgermeiſters verwahret werden.

§. 22.

Haußmiethling haben den Beitrag zu zahlen, und am Haußzins abzuziehen.

Wegen Entrichtung des ſchuldigen Beitrags hält man ſich jederzeit an das eingeſchriebene Hauß, wenn gleich dieſes nach der Schätzung, auf was Art es ſeye, an einen andern Beſitzer gekommen, und ſo ferne ein Haus Innhaber daſſelbe nicht ſelbſt bewohnt, ſondern Miethlinge darinnen hat, ſo müſſen dieſe den wegen des Hauſes zu entrichtenden Beitrag abführen und ſind berechtiget, deſſelben Betrag am Haußzins abzuziehen.

§. 23.

Vorſchrift wegen Ueberbauung der vom Eigenthümer nimmer benutzt werden wollenden Brandſtätte.

Wurden ſich Fälle ergeben, daß die Brandſtätte zum Nachſtand derer, die auf Häuſere Geld geborgt haben, vom Eigenthümer gar nimmer überbaut werden wollten, ſo hat das Amt ſothanen Vorfall öffentlich verrufen zu laſſen, und wofern ſich inner Jahr und Tags niemand darſtellt, der die Brandſtätte gegen Empfang des verſicherten Werths vorbehaltlich des hierauf haftenden Unterpfands, wieder überbauen wollte, alsdann ſolle denen Glaubigeren der verſicherte Werth verabfolget werden.

§. 24.

Verbleiben denen durch Brand Verunglückten die bisher gewöhnlich geweſenen Nachläße ꝛc.

Was die durch Brand Verunglückte von der Landes- auch Niedergerichts Herrſchafte und den Gemeinden an aller Gattunge Nachläßen, Vortheilen und Benutzungen alter Gewohn-

wohnheit nach genoſſen haben, dies ſolle denenſelben auch noch für die Zukunfte zu ſtatten kommen.

§. 25.

Ueber Zweifel und Anſtände iſt Auskunft an der Kommißion zu erholen.

Sollen Obrigkeiten und Beamten in allen gegenwärtiger Ordnung halber ihnen vorfallenden Anſtänd- und Zweifeln, ſich an die in Brandſchaden-Verſicherungs Anſtalten angeordnete Kommißion mittels Berichts wenden und nach derſelben Anleitunge und Weiſunge ſich durchgehends genau verhalten.

Hiernächſt wird von erſagten Obrigkeiten und Beamten auch der geſamten in des fürſtlichen Hochſtifts Landen befindlichen Einwohnerſchafte jeden Stands und Würde erwartet, daß dieſe landsväterliche Vorſorge keineswegs durch vernachläßigende Verhütung des Feuerſchadens, oder durch ſchädliche Sparſamkeite in Unterlaſſung der wegen der Feuersgefahr zu machenden ſorgfältigen Verbeſſerungen, werde misbrauchet, ſondern von männiglich Fleiß und Anliegenheit nach genaueſter Befolgung der in Feuer- und Brand Aſſekuranz- Anſtalten erledigten Ordnung um da mehr vereiniget werden, je lieber einem jeden ſeyn muß, ſchwerer Verantwortungen, Strafen, und der höchſten Ungnade zu entgehen, und da

§. 26.

Bei der Wahl der Feuerſchaue zu gebrauchende Vorſicht.

Übrigens von einer ihre Schuldigkeite ſo rechtſchaffen, als zweckmäßig vollziehenden Feuerſchaue ſehr viel abhängt, verſieht man ſich zu ſamtlichen Obrigkeiten, und Beamten, daß hierzu Leute werden gewählet werden, die nicht aus Unwiſſenheite, Unachtſamkeite, Eigennuz, oder Anſehen der Perſon die vorhan-

dene Gefahr verſchweigen, ſondern dieſe pflichtſchuldig anzeigen werden, um denen entdeckten Mängeln noch in rechter Zeite abhelfen zu können.

§. 27.

Iſt gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchafte kund zu machen.

Damit nun gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchafte im fürſtlichen Hochiſtſte deſto gewiſſer gelanget, ward dieſelbe dem Druck übergeben, und ſoll ihrer Publication willen nachm Innhalt hochſtiftiſcher Feuerordnung IV. Abſchnitts §. 10. ebenfalls verfahren werden.

DILLINGEN
Gedruckt mit Roßnagliſchen Schriften.

Fürſtlich - Augsburgiſchen

Pfleg- und Oberamts Füeſſen

Specialeinſchätzungstabelle

zum Brandſchaden - Verſicherungs - Inſtitut

geeigneter Häuſere und Gebäuden,

hergeſtellt im Jahr 1786.

Roßhaupten das Dorf

Ziffer des Gebäudes.	Namen des Eigenthümers.	Haupt- und Wohngebäude.	Schäzung zu fl.	Nebengebäude.	Schäzung zu fl.	Feuerwerk.	Schäzung zu fl.	Summe.
1.	Kriſtian Dipold, Schloſſer.	Das Wohnhaus,	500 fl.	— — —	— —	Die Werkſtatt.	100 fl.	600 fl.
2.	Aloys Benz, Wirth.	Das Wirthshaus,	1000 fl.	A. Die Scheuren. B. Das Bräuhaus. C. Das Waſchhaus. D. Wagenſchopfen und Stallungen	200 600 100 300	Bräuhaus Die Backſtatt	100 100	2400

Pflegsverwalter
Amtsſchreiber
Anton Benz, } des Gerichts.
Peter Koller, }
Joſeph Luz, Maurermeiſter.

Generaltabelle

ſämmtlicher im fürſtlich-Augsburgiſchen

Pfleg- und Oberamte Füeſſen

des Brandſchadens halber verſicherten Gebäude.

Pfleg- und Oberamt Füeſſen.

Bezug auf die Special-Tabelle.	Namen der Städte, Marktflecken, Dörfer, Weiler ꝛc.	Zahl der verſicherten Gebäude.	Betrag des Anſchlags fl.	Summe.
Blatt 6.	Füeſſen die Stadt			
Blatt 10. 11.	Die ganze Pfarr Bernbeuren			
Blatt 20.	Die ganze Pfarr Burggen			

Ziffer des Hauſes.	Der Anſchlag der Specialtabelle. Haupt u. Wohngebäude.	Der Anſchlag der Specialtabelle. Nebengebäude.	Anſchlag.	Einſchätzung des zu Bobingen durch den am 23. Auguſt l. J. entſtandenen Brand an den verſicherten Gebäuden verurſachten Schadens.	Schaden.	Beytrag.
	fl.		fl.	Daß durch die am 23. Auguſt l. J. allhier bey Anton Hörmann entſtandene Feuersbrunſt an denen unter der Brand = Aſſekuranz begriffenen Gebäuden nachſtehend eidlich geſchätzter Schaden verurſachet worden.		fl.
6	Blatt 2. 2000			Anton Hörmann — — — — — — — —	ganz	2000
		Blatt 2. A. Scheure.	300	— — — — — — — — — — —	halb	150
		B. Bräuhaus	500	— — — — — — — — — — —	$\frac{1}{4}$	125
		C Waſchhaus	80	— — — — — — — — — — —	$\frac{2}{3}$	$35\frac{1}{3}$
7	Blatt 10 600			Kriſtian Diepold — — — — — — —	$\frac{1}{4}$	150
		Blatt 3. A. Farbhaus	70	— — — — — — — — — — —	ganz	70
						$2548\frac{1}{3}$

Wird anmit beurkundet Bobingen,
am 30. Auguſt 1783.

Pflegsverwalter

Beeidigten Schätzmännere: Joſeph Doll, Maurermeiſter.

Anton Luzenberger, Zimmermeiſter.

Die Abgebrandte: Anton Hörmann.

Kriſtian Diepold.

Füeſſer Pfleg- und Oberamts

Anſchlag der wegen Brandſchadens verſicherten Gebäude

betrug Ausweiß der Special = Einſchätzungs = Tabelle vom Jahre 1786

Blatt 36.

zu Roßhaupten 30000 fl.

Gelegenheitlich der im Herbſtmonat l. Jahrs vorgenommenen Feuerſchaue fand ſich aber

	Zuwachs.	Anſchlag der Gebäude.	Summe.
		fl.	fl.
1.	Kriſtian Diepold, Bäckermeiſter, hat von der Gemeinde einen Platz erkauft, und darauf ein einſtöckiges Haus, bemerkt mit Z. 50 gebauet, ſo angeſchlagen worden iſt um . . .	800	900
	Die Backſtatt	100	
2.	Sind die Brandſtätte nächſt verwichenen Jahrs abgebrandter Häuſere Z. 8. 9. wieder mit zweyſtöckigen Häuſern überbauet, gegen vorigen in der Special = Einſchätzungs = Tabelle Blatt 3. erfindlichen Anſchlag erhöhet, und folgendermaſſen eingeſchätzet worden:		
	Z. 8. Das Wohnhaus	1000	1300
	Das dazu gehörige Nebengebäude mit Buchſt. A. bezeichnet . .	200	
	Die Branntweinbrennerei	100	
	Z. 9. Das Wohnhaus	600	700
	Die Feuerſtatt wegen des Farbekeſſels . . .	100	
3.	Iſt das Haus Z. 20. erweiteret, durchaus ausgebeſſeret, und ſein in der Special = Einſchätzungs = Tabelle Blatt 6. erfindlicher Anſchlag ſtatt 600 fl. geſetzet worden auf	1000	1100
	Ward auf das Haus eine Garnſiederei verliehen . .	100	
	Dieſemnach beträgt der eigentliche Zuwachs über den in der Special = Einſchätzungs = Tabelle erfindlichen ehemaligen Anſchlag 2000 fl		4000
	Abgang.		
1.	Das zu Z. 10. gehörige, mit Buchſt. B. bezeichnete Nebengebäude ſturzte ein und wird nimmer aufgebauet, folgſam laut der Sp. Einſch. Tab. Bl. 3. Abgang	60	60
2.	Muſte das Wohnhaus Z. 6. Baufälligkeite halber abgetragen werden, und iſt der Eigenthümer deſſelben wieder zu bauen unvermögend. Der Anſchlag laut der Sp. Einſch. Tab. Blatt 2. betrug . .	600	700
	Die darinn geweſene Backſtatt . . .	100	
3.	Hat der Eigenthümer des Hauſes Z. 20. ſeine Backſtatt eingehen laſſen	—	100
			860

<u>Abschrift.</u>

General-Entschluß

So klar und bestimmt die Einschätzungs-Art der gegen Brand-Schaden zu versichernden Gebäude im dritten §: II. Abs: der Br:-Schad: Versich: Ordnung vorgeschrieben ist, sind nichts destoweniger sehr viele Gebäude zu auffallend unter dem wahren Werth mancherorten eingeschätzet worden.

Das zweckwidrige, und nachtheilige solcher Schritte fingen jene an, vorzüglich und fühlbar zu bemerken, deren derley Gebäude durch Brand mittler Weil zerstöret ward.

Die den wahren Werth des Gebäudes begränzende Einschätzung macht den entstehenden Brandschaden erträglicher, und unterstützet außerordentlich die Herschaffung der vielerlei Bedürfnisse zur Herstellung des neuen Baues durch den vom Brandschaden Versicherungs-Institut erhaltenden gerechten Ersatz.

Um dieses doppelten Vortheils auch diejenigen nicht ausgeschlossen zu belassen, die aus ahndungswürdiger Nachgiebigkeit der Aemter, und pflichtvergessenen Betragen der beigezogenen Werthverständigen die Einschätzung ihrer besitzenden Gebäude von Vorurtheilen – Launen – Mißbegriffen – und ungutverstehenden –

vielerlei Ursachen hingerissen selbst be-
-wirkten, oder die aus Vertrauen oder auch
aus Widerständigkeit der Gebäude Einschätzung
halber sich den Ämtern überließen, die aus
Nachlässigkeiten, vielleicht auch wegen Vorur-
-theilen und Mißbegriffen den zu sehr zu-
rügenden Fehler Verordnungs-widriger Ein-
-schätzung begingen; so wird anmit verfügt,
daß gelegenheitlich der im Herbst l: J: vor-
-zunehmenden Feuerschau solcher Fehler all-
-gemein verbessert werden soll, und zwar
durch neue zweckmäßige – dem §: 3: **II**:ten
Absch: der Br: Schad: Versich: Ordnung ganz
entsprechende Einschätzung der weit unter
wahrem Werth geschätzten Gebäude.

Man hoffet, daß diese lediglich das Wohl
der Brandschaden Versicherungs-Gesellschaft be-
-zielende Verfügung dankbarst aufgenommen
und von derselben gesammten Gliedern so
bereitwilliger befolget werden wird, als
hierum schon unseren Gemeinden bittlich
angelanget, und andere den Wunsch derlei
Erfolgs bei manchen Anlässen laut ge-
-äussert haben.

Sollten an welchen Ämtern wieder
Versehen neuen Fehlern hierinfalls einschleich

und den höchsten Willen mit wahrer Andligen=
-heite nicht vollstrecket werden, wird man
auf derselben Kosten die Sache durch eigene
Kommission berichtigen lassen. Sig: Dillingen
am 28ten= Augustmonat des Jahrs 1789.

Regierung/.

Helmut Schiedeck
Handbuchbinderei

Helmut Schiedeck
Handbuchbinderei

Helmut Schiedeck
Handbuchbinderei

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fürstlich-Augsburgische Feuer-Anstalten

Augsburg 1786

2 Germ.sp. 59 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10938275-1
VD18 14459671-001